

Ausgabe
Nr°5

WOB

World of Business Law

Sandro Schärer

**Electronic Monitoring -
besondere Vollzugsform
mit grosser Zukunft?**

- S. 16

Silvio Kläger

**Phenotyping -
DNA-Analyse der
Zukunft?**

- S. 40

Dejan Simic et al.

**John H. Jackson
Moot Court
Competition on
WTO Law**

- S. 22

Max Dossenbach/
Erkam Dagli et al.

**ELSA
Human Rights
Moot Court
Competition**

- S. 26



Editorial

Geschätzte Leserin, Geschätzter Leser,

Das Strafrecht ist für das gesellschaftliche Zusammenleben von erheblicher Bedeutung, da es für die Bevölkerung gewissermassen eine Richtschnur ist, welches Verhalten erlaubt ist und welches nicht. Auch in einem funktionierenden Rechtsstaat wie der Schweiz verhindert die generalpräventive Funktion des Strafrechts das Begehen von Delikten nicht immer. Die Bestrafung von delinquentem Verhalten ist nicht nur aus spezialpräventiven Gesichtspunkten essentiell, um die Täterschaft von erneuten Straftaten abzuhalten, sondern auch wegen des Interesses der Öffentlichkeit und des Opfers an einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Bestrafung von strafrechtlich relevantem Verhalten gestaltet sich in der Praxis häufig als schwierig, da sich die Täterschaft nicht immer eindeutig identifizieren lässt. Die DNA-Analyse kann dabei ein hilfreiches Werkzeug bei der Strafverfolgung sein. Die aktuelle Gesetzeslage erlaubt deren Anwendung im Rahmen einer Strafuntersuchung nur in eingeschränkter Weise. Dieser Problematik widmet sich Silvio Kläger in seinem Artikel über Phenotyping. Auch innerhalb eines Unternehmens kann es zu Straftaten kommen. Die Untersuchung von strafbarem Verhalten erfolgt in der Regel zunächst innerhalb des Unternehmens im Rahmen von Mitarbeiterinterviews. Dies kann zu Konflikten mit dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit führen. Sind aufgrund des faktischen Mitwirkungs- und Aussagezwangs in einem Mitarbeiterinterview selbstbelastende Aussagen gemacht worden, so kann dies zu einem Dilemma führen, wenn Befragungsprotokolle später als Beweise in einen Strafprozess gelangen. Diese Problematik durchleuchtet Pol Bergamin in seinem Artikel über unternehmensinterne Untersuchungen. Ist eine Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, stellt sich die Frage des Strafvollzugs. Per 1. Januar 2018 wurde die gesetzliche Grundlage für einen elektronisch überwachten Strafvollzug geschaffen, mit welcher gewisse Freiheitsstrafen mittels Überwachung via Fussfessel verbüsst werden können. Damit wollte der Gesetzgeber den Überbelegungen in Schweizer Gefängnissen Rechnung tragen.

Ob diese alternative Vollzugsform zielführend ist, thematisiert Sandro Schärer in seinem Artikel über Electronic Monitoring. Im Rahmen eines Strafprozesses stellt sich aber nicht nur die Frage von Strafe und deren Vollzug, sondern es können auch Massnahmen angeordnet werden. Aufgrund der Ausschaffungsinitiative wurde der Landesverweis als Massnahme in das Schweizer Strafrecht implementiert. Ob ein Landesverweis insbesondere unter Berücksichtigung der Härtefallklausel mit der Rechtsstaatlichkeit, den Volksrechten und dem Völkerrecht im Einklang steht, hat Yves Göldi in seinem Artikel zur Umsetzung und Anwendung der Ausschaffungsinitiative analysiert.

Neben diesen spannenden Fachartikeln liegt der Fokus der diesjährigen Ausgabe auf den beiden Moot Courts der European Law Students Association (ELSA). Die ZHAW hat im Jahr 2019 erstmals an der John H. Jackson Moot Court Competition on WTO Law und an der ELSA Human Rights Moot Court Competition teilgenommen und konnte sich bei der letzteren sogar für den Final qualifizieren. Die beiden Teams erzählen von ihren Erfahrungen und diesem einmaligen Erlebnis.

Leider war das Jahr 2020 stark von der Ausbreitung von Covid-19 geprägt. Dies wirkte sich auch auf das Studium aus. Die ZHAW musste innert kürzester Frist auf Online-Vorlesungen umstellen. Welche Erfahrungen die Wirtschaftsrechtsstudierenden mit dem Online-Unterricht im Frühjahrssemester 2020 machten, illustriert der Studiengangleiter, Prof. Dr. Philipp Sieber, in seinem Artikel «Flexibel, aber einsam?». Nicht zuletzt enthält diese Ausgabe mehrere Interviews mit ehemaligen Wirtschaftsrechtsstudenten, welche von ihrem Einstieg in das Berufsleben und ihrem Anschlussstudium an den Universitäten Luzern und Basel berichten. Für diejenigen, die an Fernweh leiden, gibt es auch in dieser Ausgabe wieder zwei Auslandberichte (Barcelona und Florida).

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen.
Bleiben Sie gesund!



Dejan Simic
Chefredaktor World of Business Law und
ehemaliger Präsident des Studentenvereins Wirtschaftsrecht

Das sind Wir!

° Das ist der Studentenverein Wirtschaftsrecht

Der Studentenverein Wirtschaftsrecht

Unser Verein wurde 2015 gegründet und ist der Erste seiner Art in der ganzen Schweiz. Unser Zweck: die Studierenden während ihrem Studium aktiv unterstützen! Aktuell haben wir über 500 Mitglieder über alle Semester verteilt (Vollzeit und Teilzeit). Wir sind das Sprachrohr der WR-Studenten! Der Verein und die Studiengangleitung der ZHAW arbeiten eng zusammen. Dadurch wird ein gegenseitiger Austausch zwischen Studierenden und der Hochschule ermöglicht.

Unsere Informationen

Als Mitglied hast du Zugriff auf unsere Informations-Plattform. Dort findest du alte Prüfungen, Leistungsnachweise und Zusammenfassungen. Wir geben dir Tipps zum Bücherkauf, informieren über aktuelle Anlässe im Wirtschaftsrecht und beantworten Fragen zum Studium.

Unser Netzwerk

Wir organisieren regelmässig Events für die Studierenden. Hierzu gehören Informationsveranstaltungen mit Berufsleuten und Mitgliederevents. Dort hast du die einmalige Gelegenheit mit ehemaligen Absolventen über die Zukunft zu sprechen, dein Wissen zu erweitern und die Studierenden ausserhalb der Vorlesungsräume zu treffen.



Das wollen wir

Dich als Mitglied! Die Mitgliedschaft kostet ohne Verpflichtungen einmalig CHF 20.00 und ermöglicht dir einen exklusiven Zugang zum Mitgliederportal.

*Ein Scan, deine Angaben
und du bist dabei!*



(<https://www.wr-studenten.ch/über-uns/>)

Finde uns auch auf unseren Social-Media-Kanälen



/wrstudenten



@wrstudenten



@wrstudenten



/company/studentenverein-wirtschaftsrecht



Studentenverein
Wirtschaftsrecht

ALTE PRÜFUNGEN?!

Zusammenfassungen **Bücherlisten**

Bachelorarbeit

Leistungsnachweise

Berufsaussichten

Informationsaustausch

Masterstudiengang ?

Infoveranstaltungen

Bewerbungstipps

www.wr-studenten.ch

Inhaltsverzeichnis

	Intern
3	Editorial
4	Das sind Wir!
54	Impressum
	Interviews
13	Die Passerelle an der Universität Luzern
29	Der Weg zum Wirtschaftsprüfer
35	Der Einstieg in die Steuerberatung
47	Das Anschlussstudium an der Universität Basel
	Themenartikel
7	Die Umsetzung und Anwendung der Ausschaffungsinitiative unter besonderer Berücksichtigung der Härtefallklausel
10	Flexibel, aber einsam? Erfahrungen von Wirtschaftsrechtsstudierenden mit dem Online-Unterricht im Frühjahrssemester 2020
16	Electronic Monitoring – besondere Vollzugsform mit grosser Zukunft?
22	John H. Jackson Moot Court Competition on WTO Law
26	ELSA Human Rights Moot Court Competition
32	Die Wettbewerbskommission steht vor der Tür – was nun?
40	Phenotyping: DNA-Analyse der Zukunft?
50	Mitarbeiterinterviews im Rahmen interner und regulatorischer Untersuchungen
	Auslandberichte
19	Summer School Barcelona 2019
44	Go Tampa Bulls!

Die Umsetzung und Anwendung der Ausschaffungsinitiative unter besonderer Berücksichtigung der Härtefallklausel

° Ein Beitrag von Yves Göldi gestützt auf seine Bachelorarbeit im Rahmen des BSc in Wirtschaftsrecht

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

Spannungsfeld zwischen Rechtsstaatlichkeit, Volksrechten und Völkerrecht

Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung gehören zu den wesentlichen Bestandteilen der schweizerischen direkten Demokratie. In jüngster Zeit führten verschiedene Volksinitiativen jedoch zu Spannungen zwischen rechtsstaatlichen Grundsätzen und direktdemokratischen Volksrechten. Zudem bergen diese Initiativen oft Konflikte mit dem Völkerrecht in sich. Der Gesetzgeber steht daher bei der gesetzlichen Umsetzung regelmässig vor einem Dilemma. Zum einen hat er der Rechtsstaatlichkeit und seiner völkerrechtlichen Verantwortung zu entsprechen, zum anderen hat er den entgegenstehenden «Volkswillen» möglichst vollumfänglich und in einer Weise umzusetzen, die den Inhalt der Initiative nicht untergräbt. Dieses Spannungsfeld lässt sich etwa im Zusammenhang mit der Verwahrungsinitiative, der Masseneinwanderungsinitiative oder der Ausschaffungsinitiative erkennen. Letztere illustriert die Problematik besonders eindrücklich. Inwiefern die Ausführungsgesetzgebung der Ausschaffungsinitiative dieses Dilemma zu lösen vermag, lässt sich heute bereits im Ansatz erkennen.

Ausschaffungsinitiative

Die 2010 von Volk und Ständen angenommene Ausschaffungsinitiative sah vor, ausländische Personen, welche für bestimmte Delikte verurteilt worden sind, automatisch und ohne Einzelfallbeurteilung des Landes zu verweisen. Der von der Initiative angestrebte Wegweisungsautomatismus steht dem in der Bundesverfassung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip und verschiedenen Erlassen des dispositiven Völkerrechts, insbesondere dem Freizügigkeitsabkommen (FZA), entgegen. Die Ausschaffungsinitiative sorgte auch zehn Jahre nach ihrer Annahme für Unstimmigkeiten in Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Politik. Der gesetzgeberische Umsetzungsprozess dauerte knapp fünf Jahre und war von polemischen Debatten, verworfenen Gesetzesvorschlägen, politischem Kalkül, fragwürdigen Sabotageversuchen, rechtsstaatlichen Gratwanderungen oder abrupten Richtungswechseln geprägt. So liefen etwa die Gesetzesvorschläge des Bundesrates und des Nationalrates ins Leere; die SVP versuchte, mit der Durchsetzungsinitiative den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess unter dem Deckmantel des «Volkswillens» und ohne Rücksicht auf die Gewaltentrennung zu umgehen; und der Nationalrat folgte zunächst im Wesentlichen der Forderung der SVP, schwenkte aber schliesslich auf den Kurs des Ständerates ein. Der Ständerat war es, der die sogenannte Härtefallklausel als Instrument zur Gewährleistung der Verhältnismässigkeit und ferner der Völkerrechtskonformität ins Ausführungsgesetz einfügte.

Härtefallklausel

Die Härtefallklausel sollte als einzelfallbezogene Ausnahmeregelung den von der Ausschaffungsinitiative vorgesehenen Wegweisungsautomatismus relativieren. Das Bundesgericht konkretisiert in seiner Rechtsprechung die offene gesetzliche Formulierung der Anforderungen an die Härtefallklausel und weist dabei eine gewisse Stossrichtung auf. So prüft es die Härtefallklausel im Einzelfall in einem zweistufigen Verfahren, wobei sich die Kriterien der einzelnen Prüfschritte überschneiden können. Im ersten Schritt prüft das Bundesgericht, ob für die betroffene Person ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt. Für dessen Beurteilung zieht es sowohl ausländerrechtliche Kriterien für die Erteilung einer Härtefallbewilligung (z.B. Integrationsgrad, Anwesenheitsdauer in der Schweiz oder Familienverhältnisse) als auch strafrechtliche Kriterien (z.B. Resozialisierungschancen) heran. Erscheint das Resultat der Gesamtbetrachtung aller relevanten persönlichen Umstände als nicht hinnehmbar, geht das Bundesgericht von einem schweren persönlichen Härtefall aus. Im zweiten Schritt prüft das Bundesgericht, ob das private Interesse am Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung aufgrund der Gefahr, die von der betroffenen Person ausgeht, übersteigt. Als Orientierungspunkte für die Interessenabwägung dienen neben den oben erwähnten auch Kriterien wie die Schwere der in Frage stehenden Tat, die Täterschafts- und Teilnahmeform oder die Häufigkeit der Straffälligkeit. Bei erfüllten Voraussetzungen verzichtet das Bundesgericht auf eine Landesverweisung.

Die Kriterien, an denen sich das Bundesgericht orientiert, erscheinen zweckmässig und umfassend. Die ausländerrechtlichen Kriterien stellen hilfreiche Anhaltspunkte dar, welche sich in der ausländerrechtlichen Praxis bereits bewährt haben. Mit der Berücksichtigung strafrechtlicher Elemente betont das Bundesgericht den strafrechtlichen Charakter der Landesverweisung, was grundsätzlich sinnvoll erscheint. Zusätzlich zu diesen Kriterien sollte das Bundesgericht mögliche Vollzugshindernisse der Landesverweisung (z.B. Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit) bei der Härtefallprüfung miteinbeziehen, sofern diese bei der Beurteilung bekannt sind. Es kann als positiv aufgefasst werden, dass das Bundesgericht mit der Härtefallklausel eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung und individueller Gewichtung aller relevanten persönlichen Umstände vornimmt. Dadurch wird den individuellen Lebensumständen der betroffenen Personen Rechnung getragen. Bei den einschneidenden Folgen, welche die Landesverweisung für die betroffene Person und deren Umfeld bewirkt, stellt eine Einzelfallprüfung eine rechtsstaatliche Mindestanforderung dar. Der Umstand, dass es sich dabei um Straftäter handelt, vermag ein Abweichen von rechtsstaatlichen Garantien keinesfalls zu rechtfertigen. Vielmehr zeichnet es einen Rechtsstaat gerade aus, wenn er sich in derartigen Konstellationen nicht von tendenziöser Rhetorik zu einer nachlässigeren Haltung im Zusammenhang mit seiner rechtsstaatlichen Verantwortung verleiten lässt.

Rechtsstaatlichkeit

Ob die Härtefallklausel in ihrer Anwendung das Verhältnismässigkeitsprinzip wahrt, lässt sich heute bereits im Ansatz erkennen. So zeigen die bisherigen Zahlen zur Landesverweisung, dass sämtliche Schweizer Gerichte die Landesverweisung in Fällen mit milder Sanktion (z.B. Geldstrafe) deutlich seltener anordnen als in Fällen mit hoher Sanktion (z.B. längere Freiheitsstrafe). Zudem müssen ausländische Personen, welche über einen B- oder C-Ausweis verfügen, im Vergleich zu anderen ausländischen Personen die Schweiz nur in einem Bruchteil der Fälle verlassen, in denen eine Landesverweisung grundsätzlich in Frage käme. Bei 85 Prozent der Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe und nur bei 2 Prozent der Verurteilungen zu einer Geldstrafe wurde die obligatorische Landesverweisung im Jahr 2018 tatsächlich ausgesprochen. Die Anwendungsrate belief sich im selben Jahr bei den betroffenen ausländischen Personen mit einem B- oder C-Ausweis auf 25 Prozent und bei den anderen ausländischen Personen auf 91 Prozent. Diese Umstände deuten darauf hin, dass die Gerichte die Landesverweisung tatsächlich nicht ohne eine umfassende Einzelfallprüfung innerhalb der Schranken des Verhältnismässigkeitsprinzips von Art. 5 Abs. 2 BV anwenden. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Gerichte die Situation von ausländischen Personen, welche bereits für längere Zeit in der Schweiz leben, zu berücksichtigen scheinen. Den Wegweisungsautomatismus, wie ihn die Ausschaffungsinitiative ursprünglich vorsah, konnte die Härtefallklausel somit ein Stück weit relativieren. Es bleibt vor dem Hintergrund der Rechtsstaatlichkeit als eines grundlegenden Pfeilers des Schweizer Bundesstaates äusserst wichtig, dass insbesondere das Bundesgericht in Zukunft die Rechtsprechung zur Härtefallklausel in die bis dato eingeschlagene Richtung weiterentwickelt und festigt. Dies würde ein klares Zeichen setzen, dass sich die Verhältnismässigkeit als Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns nicht ohne Weiteres aushebeln lässt.

Volksrechte

Es ist zu bezweifeln, dass die nicht minder bedeutenden direktdemokratischen Volksrechte durch die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und die Anwendung der Ausführungsgesetzgebung desavouiert wurden. Die insbesondere von der SVP im Zusammenhang mit der Härtefallklausel gerügte Missachtung des «Volkswillens» durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung erscheint unter zweierlei Gesichtspunkten überholt. Erstens tat das Volk mit der relativ deutlichen Ablehnung der Durchsetzungsinitiative im Jahr 2016 seinen Willen in dieser Hinsicht kund: Es möchte keine Rechtsnormen und im Folgenden wohl auch keine Rechtsprechung, welche das Verhältnismässigkeitsprinzip und das dispositive Völkerrecht offenkundig ignorieren. Zweitens zeigen die bisherigen Zahlen zur Landesverweisung, dass die Gerichte die Landesverweisung mit beachtlicher Häufigkeit anwenden und somit dem Bedürfnis einer strengen Wegweisungspraxis nachkommen. Im Jahr 2018 wurden 1702 Landesverweisungen ausgesprochen. Die Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung belief sich auf 71%. Die Gerichte erkennen die angestrebte Praxisverschärfung im Kontext der Landesverweisung an, was im Kern wohl dem «Volkswillen» entspricht.

Völkerrecht

Die Härtefallklausel kam in gewissen Urteilen des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dispositivem Völkerrecht, insbesondere mit dem FZA, zum Tragen. So vermochte sie in diesen Fällen den Konflikt mit dem FZA vorläufig zu vertagen. Das Bundesgericht prüft bei einem bejahten Härtefall die FZA-Konformität nicht mehr, da bereits aufgrund von Landesrecht erst gar keine Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB erfolgt.

In den anderen Fällen erachtete das Bundesgericht die Landesverweisung mit dem FZA vereinbar und konnte sie deshalb konfliktfrei anordnen. Daher sah sich die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts bislang nicht in der Pflicht, die Frage nach der Normhierarchie zwischen Landesverweisung und FZA abschliessend zu beantworten. Aufgrund der Brisanz der Thematik wird die strafrechtliche Abteilung in Zukunft wohl weiterhin versuchen, sich dieser Frage mithilfe einer harmonisierenden Auslegung zu entziehen. Die Vorrangfrage drängt sich spätestens dann auf, wenn der Einzelfall so gelagert ist, dass sowohl die landesrechtliche Härtefallklausel nicht greift als auch die Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA an die Einschränkung von Aufenthaltsrechten nicht erreicht sind. Die strafrechtliche Abteilung beansprucht in diesem Zusammenhang eine weniger restriktive Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA im Strafrecht als die II. öffentlich-rechtliche Abteilung im Ausländerrecht. Wie sich diese weniger restriktive Auslegung konkret auswirkt, bleibt bis zum heutigen Zeitpunkt offen.

Im Kontrast dazu steht die relativ klare Haltung der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in Bezug auf das Verhältnis zwischen dispositivem Völkerrecht bzw. FZA und Landesrecht. Diese hat in ihrer Rechtsprechung den Vorrang des FZA vor Landesrecht und auch konkret vor einer FZA-widrigen ausländerrechtlichen Landesverweisung mehrmals bestätigt. Sodann erscheint es nicht nachvollziehbar, wieso die strafrechtliche Abteilung einen anderen Massstab für die Auslegung des FZA bei der strafrechtlichen Landesverweisung heranziehen möchte. Schliesslich bewirkt die Landesverweisung sowohl in ihrer ausländerrechtlichen als auch in ihrer strafrechtlichen Form für die betroffene Person und ihre Angehörigen dasselbe. Es wäre wünschenswert, wenn die einzelnen Abteilungen des Bundesgerichts in dieser Angelegenheit eine einheitliche Lösung anstrebten.

In welche Richtung diese Lösung gehen soll, ist eine andere Frage. Eine völkerrechtswidrige Rechtsprechung erscheint vor dem Hintergrund potenziell erheblicher Folgeschäden wenig sinnvoll. So wären die wirtschaftlichen Schäden für die Schweiz bei einer Kündigung des FZA wohl beträchtlich. Zudem wären aufgrund der Guillotine-Klausel weitere bedeutende völkerrechtliche Abkommen in Gefahr. Klar ist auf jeden Fall, dass das Bundesgericht gegen aussen als Einheit auftritt. Eine unterschiedliche Handhabung der verschiedenen Abteilungen zur selben Thematik erscheint nicht zuletzt für den Laien unverständlich. So sollte es bei einer drastischen Massnahme wie der Landesverweisung für den Einzelnen ersichtlich sein, nach Massgabe welcher Rechtsnormen sie angeordnet wird. Rechtsansprüche auf Aufenthalt bzw. Niederlassung ergeben sich für 70 Prozent der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz primär aus dem FZA. Dem FZA kommt in dieser Hinsicht also eine weitreichende Bedeutung zu. Wenn wie zum heutigen Zeitpunkt nicht widerspruchsfrei feststeht, inwieweit das FZA bei einer Landesverweisung Berücksichtigung findet, führt dies zu Rechtsunsicherheit. Das kann nicht das Ziel der höchsten Schweizer Gerichtsbehörde sein.

Flexibel, aber einsam? Erfahrungen von Wirtschaftsrechts- studierenden mit dem Online-Unterricht im Frühjahrssemester 2020

° Ein Bericht von Prof. Dr. Philipp Sieber, Leiter Bachelorprogramm
Wirtschaftsrecht

Das Frühjahrssemester 2020 wird als grosses Experiment in die Geschichte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht eingehen. Innert einer Woche stellten alle Module notgedrungen auf reinen Online-Unterricht um – mit tiefgreifenden Folgen für alle Studierenden. Ein Studiengang, der im Wesentlichen auf Präsenzunterricht basiert, mutierte innert Wochenfrist zu einem Fernstudium. Was sind die Ergebnisse dieses Experiments? 245 Wirtschaftsrechtsstudierende haben darauf geantwortet.

Mit einer Umfrage wollte die ZHAW School of Management and Law (SML) herausfinden, wie die Studierenden aller Bachelor- und Masterstudiengänge der SML mit dem Online-Unterricht zurechtgekommen sind. 245 Wirtschaftsrechtsstudierende haben sich zwischen Unterrichtsende und Prüfungsperiode Zeit genommen, an der Umfrage teilzunehmen. Dieser Artikel fasst einige aufschlussreiche Erkenntnisse für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht zusammen.

Anzahl Teilnehmende Bachelor Wirtschaftsrecht	245
davon ... Vollzeitstudierende	82
Teilzeitstudierende	163
davon ... Studierende im 2. Semester	87
Studierende im 4. Semester	77
Studierende im 6. Semester	61
Studierende im 8. Semester	16
Studierende in anderem Semester	4

Abbildung 1: Rücklauf Umfrage (BSc WR)

Die Umstellung auf Online-Unterricht kam quasi einem Schock gleich. Anreise nach Winterthur: nicht mehr nötig. Treffen der Studienkolleg/innen in und ausserhalb des Klassenverbands: nicht mehr im gewohnten Rahmen. Persönlicher Austausch mit den Dozierenden: nur noch virtuell. Studierendenarbeitsplätze in den Unterrichtsgebäuden: nicht mehr zugänglich. Hochschulbibliothek: geschlossen. Und das sind nur ein paar Beispiele für die Einschränkungen und Veränderungen, die mit dem Online-Unterricht einhergingen.

Trotz aller Herausforderungen kam eine Mehrheit der Studierenden, die an der Umfrage teilnahmen, mit der Umstellung auf Online-Unterricht grundsätzlich gut oder eher gut zurecht. Das spricht für die Studierenden und ihre Bereitschaft, sich auf die veränderten Umstände einzulassen.



Abbildung 2: Umstellung auf Online-Unterricht (BSc WR), Anzahl Studierende

Aber das darf natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass der reine Online-Unterricht seine eigenen Probleme und Herausforderungen mit sich brachte. Danach gefragt, welche Schwierigkeiten sie beim Online-Unterricht hatten, nannten die Studierenden immer wieder ähnliche Problemfelder. So gaben viele Studierende an, dass das isolierte Lernen ausserhalb der Hochschule ihre Motivation und Konzentration auf die Probe stellte:

«Die Umstellung war für niemanden einfach, denke ich, jedoch habe ich gemerkt, dass es schon etwas anderes ist, von zuhause aus eine Vorlesung anzuschauen als im Vorlesungssaal zu sitzen und zuzuhören. Am Anfang war es schwierig, gleich konzentriert von zuhause aus zu lernen, da es störende Faktoren gab.» Der direkte Austausch mit den Dozierenden fehlte auch vielen Studierenden. «Kein direkter Austausch, keine Diskussion zu einzelnen Fällen wie im Präsenzunterricht, keine gemeinsamen Übungen, kein direktes Feedback», lautet eine prägnante Rückmeldung. Oder in ausführlicheren Worten: «Dort, wo keine Webinare stattfanden, ist die Hürde gross, Fragen zu stellen bzw. mit dem Dozenten/der Klasse zu interagieren. Man tendiert schnell dazu, eine Frage offen zu lassen und nicht extra in ein Forum zu schreiben oder eine Mail zu versenden.»

Der persönliche Austausch mit den Mitstudierenden kam erst recht zu kurz. «Ich konnte mich während der Vorlesung überhaupt nicht mit meinen Kommilitonen austauschen, was sehr schade ist», war eine Rückmeldung. «Gemeinsam zu lernen, auch mal über die Dozenten lästern zu können, einen Kaffee zu trinken und sich über die Inhalte auszutauschen, haben mir sehr gefehlt. Ein reines Online-Lernen, gänzlich ohne Sozialkontakte, empfinde ich als extrem mühsam, Spass macht das nicht.» Und weiter: «Man lernt immer auch etwas von seinen Kommilitonen, sei es durch Austausch, sei es durch Fragen, die sie mir/dem Dozenten stellen. Dazu kommt, dass gemeinsames Lernen viel mehr Spass macht als einsam in seinem stillen Kämmerlein.» Natürlich führte auch der Umstand, dass die kurzfristige Umstellung zu einer Vielzahl von Unterrichts-Settings geführt hatte, zu Kommentaren: «Es war ein Durcheinander. Alle Module gingen einen anderen Weg. Meiner Meinung nach hätte die ZHAW ein Gesamtvorgehen definieren sollen, damit nicht einige Module gar keine Video-Übungen haben und andere wiederum schon. Dasselbe gilt mit dem Vorlesungsstoff.»

Aber wie vieles im Leben hat auch der Online-Unterricht zwei Seiten; neben bestimmten Nachteilen bringt er auch gewisse Vorteile mit sich. In der Umfrage berichteten die Wirtschaftsrechtsstudierenden von verschiedenen erfreulichen, positiven Aspekten. Neben der Zeitersparnis – Wegfall der Pendelzeit bei Studierenden, die nicht in oder nahe Winterthur wohnen – schätzten viele Studierende die Flexibilität, die der Online-Unterricht mit sich brachte: «Gerade für Teilzeitstudierende ist der Online-Unterricht ein Mehrwert. Man ist flexibler in der Gestaltung des Studiums und der Arbeit. Dies lässt auch mehr Flexibilität beim Stundenplan zu.» Viele Studierende machten auch die Erfahrung, dass der Online-Unterricht ihnen half, ihrem persönlichen Lerntempo besser zu folgen und ihr Lernen effizienter zu gestalten: «Ich konnte mir so die Zeit selbst einteilen und die Themen selbstständig gewichten. Somit konnte ich die für mich etwas schwierigeren Themen vertiefter abhandeln bzw. mehr Zeit investieren und die verständlicheren Themen etwas schneller bearbeiten.» Verbunden ist dies aber – bei dieser Frage von einigen Studierenden als positiver Aspekt des Online-Unterrichts angemerkt – mit mehr Selbstdisziplin und Selbstorganisation.

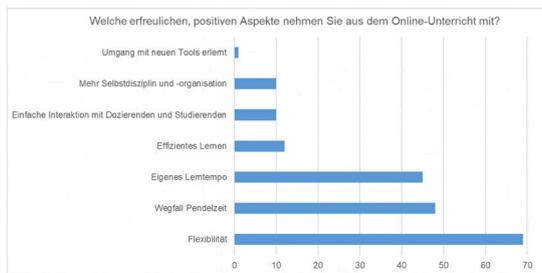


Abbildung 3: Positive Aspekte Online-Unterricht (BSc WR), Anzahl Antworten

Soviel zum Blick zurück. Aber wie sieht es mit der Zukunft aus – wie viel Online-Unterricht wünschen sich die Studierenden? Wollen sie künftig nur noch online lernen? Oder gerade das Gegenteil – ganz zurück zum Präsenzunterricht? In der Umfrage haben die Wirtschaftsrechtsstudierenden diese Frage geradezu salomonisch beantwortet. Am meisten Zuspruch erhält ein Anteil von 50 Prozent Online-Unterricht. Das ideale Unterrichts-Setting besteht gemäss diesen Studierenden also zur Hälfte aus Präsenz- und zur Hälfte aus Online-Unterricht. Allerdings fällt auf, dass die grösste Studierenden-gruppe gar keine Vorliebe äussert.

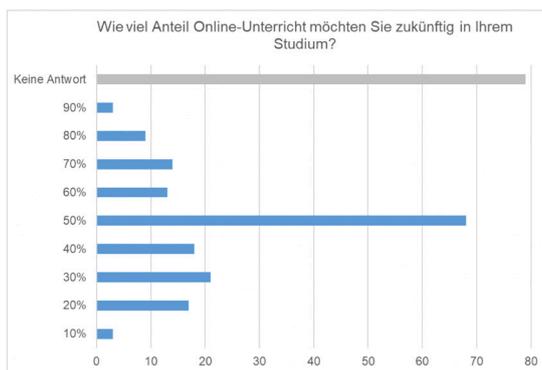


Abbildung 4: Anteil Online-Unterricht (BSc WR), Anzahl Studierende

Spannend ist auch, in welchen Bereichen die Studierenden Präsenz- und Online-Unterricht optimal eingesetzt sehen. Die Vorstellungen sind klar: Die Wirtschaftsrechtsstudierenden bevorzugen Online-Unterricht für die Theorievermittlung (Vorlesungen), während sie sich für die Übungen (Anwendung) Präsenzunterricht wünschen. «Bei der schlichten Vermittlung von Wissen ist der Online-Unterricht eher vorteilhaft. Man wird nicht abgelenkt und ist mehr auf den Dozenten fokussiert», heisst es etwa. Besonders geschätzt wird, wenn die Vorlesungen aufgezeichnet sind oder in der Form von Lernvideos angeboten werden: «Aufzeichnungen sind sehr nützlich, da man sich selbst aussuchen kann, zu welcher Tageszeit die grösste Auffassungsgabe vorhanden ist.» Es gibt auch logistische Gründe, die für Vorlesungen im Online-Format sprechen: «In den grossen Veranstaltungsräumen der SML sitzt man wie in einer Sardinenbüchse.» Und bei Verständnisschwierigkeiten? «Fragen könnte man in den Präsenz-Übungslektionen stellen, falls man was bei den reinen Theorievorlesungen nicht verstanden hat.»

Präsenzunterricht bevorzugen die Studierenden vor allem dort, wo Interaktion wichtig ist, also «überall wo Aufgaben gelöst werden und nicht nur reine Theorie vermittelt wird». Mit anderen Worten «in Bereichen wie Übungen, Fallbesprechungen und Besprechungen von Arbeiten». Im Präsenzunterricht «kann man sich mit anderen Studenten austauschen, das macht mehr Sinn als im Forum oder per Video».

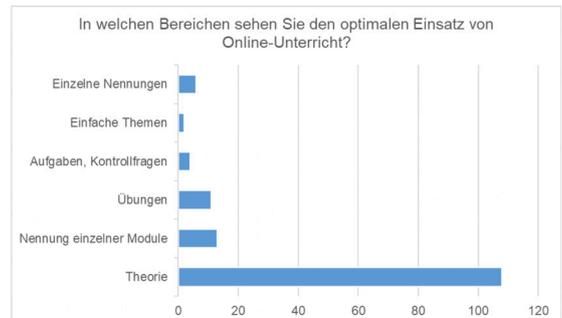


Abbildung 5: Optimaler Einsatz von Online-Unterricht (BSc WR), Anzahl Antworten

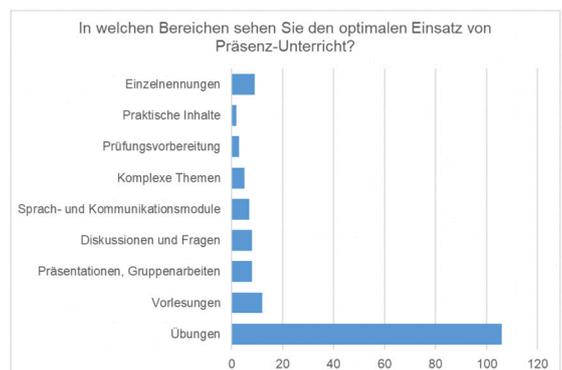


Abbildung 6: Optimaler Einsatz von Präsenz-Unterricht (BSc WR), Anzahl Antworten

Die Erfahrungen von Wirtschaftsrechtsstudierenden im Frühjahrssemester 2020 zeigen das Potenzial und die Grenzen von Online-Unterricht deutlich auf. Online-Unterricht bringt in vielerlei Hinsicht Flexibilität, macht die Studierenden aber auch zu Einzelkämpfer/innen. Echte Sozialkontakte spielen eine untergeordnete Rolle und das Lernen findet in einem eher isolierten Rahmen statt. Wenn Verständnis- und Motivationsprobleme auftreten, sind die Mitstudierenden und Dozierenden vergleichsweise fern, um zu helfen. Die Umfrage zeigt aber auch, wie die Studierenden die Vorteile von Online-Unterricht in ihr zukünftiges Studium integrieren möchten – mit einer geschickten Kombination von Präsenz- und Online-Unterricht, und zwar so, dass jede Unterrichtsform dort eingesetzt wird, wo sie ihren grössten Nutzen bringt. «Theorie virtuell – Übungen real»: Diese Formel wird bei der Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht zu beachten sein.

Die Passerelle an der Universität Luzern

° Ein Interview mit Aurora Melo Moura, BSc in Wirtschaftsrecht, Masterstudentin an der Universität Luzern

- Das Interview wurde schriftlich geführt durch Dejan Simic

Bitte stelle dich den Lesern kurz vor.

Mein Name ist Aurora Melo Moura und ich bin 25 Jahre alt. Meine Familie stammt ursprünglich aus Portugal, ich bin jedoch in Dietikon ZH aufgewachsen, habe in der Dietiker Industrie meine kaufmännische Ausbildung absolviert und lebe jetzt auch noch dort. Nach meiner Ausbildung entschied ich mich für ein Zwischenjahr und ging für ein halbes Jahr nach Oxford (GB). Im Anschluss begann ich im September 2016 mit meinem Wirtschaftsrechtsstudium an der ZHAW, welches ich im August 2019 abschloss. Im Herbstsemester 2019 habe ich dann den Master bzw. die Passerelle in Rechtswissenschaften an der Uni Luzern begonnen.

Warum hast du dich damals für ein Wirtschaftsrechtsstudium entschieden?

Ehrlich gesagt habe ich damals nicht allzu gross darüber nachgedacht und auch keine grossen Abwägungen gemacht. Ungefähr in der Mitte der Ausbildungszeit kamen die ZHAW und auch andere Hochschulen an eine Infoveranstaltung an meiner damaligen Berufsschule. Da mein rechtliches Interesse in der Ausbildung schon gross war, war eigentlich von vornherein für mich ziemlich klar, dass das Wirtschaftsrechtsstudium die beste Option für mich ist. Nach einer ausführlichen Infoveranstaltung an der ZHAW habe ich mich dann «offiziell» dafür entschieden und das war's dann auch...



Würdest du dich nochmals für den Studiengang Wirtschaftsrecht entscheiden?

Ja, auf jeden Fall. Der Studiengang bietet eine perfekte Mischung aus Wirtschaft und Recht, was sehr abwechslungsreich ist und viele Möglichkeiten im Berufsleben offenhält. Das Wichtigste finde ich dennoch, dass es die perfekte Brücke ist, um von einer Berufsmatura in die Rechtswelt zu wechseln.

Hast du während des Studiums gearbeitet oder Weiterbildungen besucht?

Weiterbildungen habe ich keine besucht, gearbeitet aber schon. In den ersten zwei Jahren als administrative Angestellte bei einer Informatikunternehmung und das letzte Jahr bei der ZHAW als Hilfsassistentin am Zentrum für Sozialrecht.

Welchen Nutzen hast du persönlich aus deiner Arbeitserfahrung gezogen?

An erster Stelle stand die finanzielle Komponente, welche mir das Studium überhaupt ermöglichte. Aber schon bald merkte ich, wie gut eine solche Abwechslung im Studierendenalltag war. Beim Informatikunternehmen arbeitete ich gleich weiter wie in der Ausbildung und war stark im finanziellen Bereich sowie in den Bereichen Administration und Marketing tätig, was mir einige Hilfsstellungen für die Wirtschaftsfächer ermöglichte. Am Zentrum für Sozialrecht konnte ich dann erste Einblicke in die verschiedenen Forschungsfelder gewinnen und vieles im rechtlichen Bereich dazu lernen. Ich habe also an beiden Orten stark profitiert, indem ich die Theorie in der Praxis anwenden konnte – ich würde es also genau nochmals so machen.

Wie verlief dein Einstieg in die Berufswelt nach dem Studium? Was waren die Schwierigkeiten?

Der Einstieg in die Berufswelt verlief für mich ziemlich flussend, da ich am Zentrum für Sozialrecht bleiben durfte und nun dort als wissenschaftliche Assistentin arbeite.

Wieso hast du dich für den Master an der Universität Luzern entschieden?

Während dem Bachelor habe ich schnell bemerkt, dass mir die rechtlichen Module um einiges besser liegen und für mich auch viel interessanter sind als die wirtschaftlichen Module. Deshalb flog immer schon der Gedanke umher, den Master an der Uni Luzern anzuhängen. Im Verlauf des Bachelors entdeckte ich dann meine Faszination für die zahlreichen Rechtsgebiete des Sozialrechts. Da die Uni Luzern ein grosses Masterangebot in diesen Gebieten hat, entschied ich mich dann definitiv dafür.

Wie empfindest du die Passerellen-Möglichkeit als ZHAW-Absolventin bis jetzt?

Nach meinem ersten Jahr und den ersten drei Passerellen-Prüfungen empfinde ich das Angebot (trotz aktueller Corona-Lage) immer noch als sehr attraktiv. Mit der neuen StuPO fokussiert sich die Passerelle genau auf den Bereich, der uns im ZHAW-Bachelor fehlt, und geht in den bereits bekannten

Bereichen stark in die Tiefe. Ich fand den Unterricht bis jetzt sehr spannend und gut aufgebaut. Zu Beginn hatte ich, wie auch viele andere, etwas Bedenken, da einige Module doch ziemlich viel Repetition sind und die Motivation dann teilweise etwas verloren geht, aber im Grossen und Ganzen bin ich ehrlich gesagt positiv überrascht und sehr zufrieden.

Was sind die grossen Unterschiede zur ZHAW?

Wie bereits angedeutet, gehen wir an der Uni Luzern in den Grundlagenfächern viel mehr in die Tiefe als an der ZHAW. Dies zeigt sich dann auch in der Prüfungsstruktur, da nur Jahresprüfungen und Ein- einhalbjahresprüfungen angeboten werden. Dies war schon ein ziemlicher Unterschied. Von der Materie ist vor allem das Prozessrecht etwas ziemlich Neues, da wir dies an der ZHAW nur (wenn überhaupt) kurz am Rande der Module mal angeschaut haben. Ansonsten sind die Vorlesungen aber ziemlich gleich aufgebaut, das heisst: meistens vorgegebene Literatur, Übungen, Vorlesungsfolien und so weiter.

"Grundsätzlich denke ich, dass der Besuch einiger Mastermodule während der Passerelle durchaus machbar ist."

Hast du schon Master-Module besucht? Wenn ja, welche und würdest du dies im ersten Jahr empfehlen?

Im ersten Semester haben wir noch keine Passerellenprüfungen, aber dafür schon ziemlich viel Unterricht. Da ich noch 50 Prozent arbeite, habe ich mich entschieden, noch nicht so viele Masterfächer zu belegen. Bis anhin habe ich im ersten Semester Migrationsrecht besucht (5 ECTS) und eine Gastlehrveranstaltung im zweiten Semester (2 ECTS). Der Besuch und die Prüfungen dieser Module waren für mich sehr gut machbar. Grundsätzlich denke ich, dass der Besuch einiger Mastermodule während der Passerelle durchaus machbar ist. Aber ich würde doch den Fokus lieber auf die Passerellenmodule setzen, da diese wichtiger sind.

absolvententagzhaw

campus meets business



Finde Jobs und Praktika
am Donnerstag,
18. März 2021

absolvententag.ch

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

**zh
aw**

Electronic Monitoring - besondere Vollzugsform mit grosser Zukunft?

° Ein Beitrag von Sandro Schärer gestützt auf seine Masterarbeit im Rahmen des MSc in Management and Law

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

Was lange als Fiktion galt, ist in der Schweiz spätestens seit dem 1. Januar 2018 Realität: die elektronische Überwachung von Straftätern mittels der sogenannten Fussfessel. Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten können seit-her in Form des Electronic Monitoring (EM) verbüsst werden. Das Strafgesetzbuch ent-hält in Art. 79b die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronisch überwachten Vollzug. Für die Konkretisierung und die Durchführung sind aber die kantonalen Voll-zugsbehörden zuständig. Obschon die gesetzliche Verankerung auf politischer Ebene und in den Medien kontrovers diskutiert wurde, ist es um die elektronische Fussfessel seit der Einführung ruhig geworden. Für Aussenstehende scheint unklar, wie die Kantone das EM eingeführt haben und wie sich die Vollzugsform in der Praxis bewährt. Gleichzeitig besteht aber bereits ein politischer Vorstoss, der eine Ausweitung des Anwendungsbe-reichs vorsieht. In meiner Masterarbeit im Rahmen meines Masterstudiums in Manage-ment and Law wollte ich Licht ins Dunkel dieser spannenden Vollzugsform bringen.

Electronic Monitoring – wie funktioniert das?

Verbüsst eine verurteilte Person eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten in Form des elektronisch überwachten Strafvollzugs, spricht man in der Praxis vom sogenannten EM-Frontdoor. Dabei wird überprüft, ob sich die verurteilte Person zu festgelegten Zeiten, im Sinne eines Hausarrests, in den eigenen vier Wänden befindet. Die Wohnung darf also nur noch zu bestimmten Zeiten, beispielsweise aufgrund der Arbeitstätigkeit, verlassen werden. Die Person wird dafür mit einem Sender ausgestattet, der am Fussknöchel befestigt ist. In der Wohnung wird ein Empfangsgerät platziert, das mittels Radiofrequenz die An- oder Abwesenheit der überwachten Person feststellt. Die Signale werden dann via Mobilfunknetz an die Vollzugsbehörden weitergegeben. Mit dieser Technologie lässt sich somit lediglich die An- oder Abwesenheit der überwachten Person kontrollieren, im Falle einer Abwesenheit aber nicht der konkrete Aufenthaltsort. Dies wäre durch den Einsatz der GPS-Technologie zwar möglich, in diesem Anwendungsbereich allerdings unverhältnismässig. Denn im Zentrum des Frontdoor-Vollzugs steht die Kontrolle des Hausarrests und nicht die pausenlose Kontrolle des Aufenthaltsortes der verurteilten Person. Damit die Fussfessel nicht unbemerkt entfernt werden kann, befindet sich im Band ein Stromkreis, welcher ebenfalls eine Meldung an die Vollzugsbehörde abgibt, sollte er durchtrennt werden. Das Empfangsgerät kann zudem mit einem Atemlufttest ausgestattet werden, welcher eine Alkoholüberwachung ermöglicht. Damit keine Zweitperson den Test abgeben kann, wird die Richtigkeit mit einem automatisch aufgenommenen Foto bewiesen.

Alternative zum Gefängnisaufenthalt – aber weshalb?

Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere seine Fähigkeit, straffrei zu leben. Im Vordergrund des Schweizer Strafvollzugs steht somit die Vermeidung respektive die Verminderung von Rückfällen. Direkt damit verbunden ist die Wiedereingliederung eines Täters zurück in die Gesellschaft. Jede Freiheitsstrafe stellt aber einen grossen Einschnitt in das Leben der inhaftierten Person dar. Beispielsweise werden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse beendet, Wohnräume gekündigt oder es kommt zu anderweitigen Brüchen im sozialen Umfeld der Person. Die Dauer der Haftstrafe spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Zahlen zeigen, dass eine grosse Anzahl der Inhaftierten nur wenige Monate in den Vollzugsanstalten verbringen. Dies kann aber unter Umständen bereits genügen, um die Erreichung des Ziels der Wiedereingliederung zu erschweren.

Es darf deshalb durchaus kritisch hinterfragt werden, ob solche kurzen Freiheitsstrafen zielführend sind. Genau diese kurzen Freiheitsstrafen wurden aber mit der Änderung des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 gesetzlich verankert – mit der Begründung, der bisherigen Form der Geldstrafe fehle das nötige Abschreckungspotenzial. Die dadurch vermehrt erwarteten kurzen Freiheitsstrafen stehen aber im direkten Konflikt mit den Entwicklungen im Schweizer Strafvollzug. So werden regelmässig weniger inhaftierte Personen in die Freiheit entlassen, als Neuverurteilte eingewiesen. Dies führt teilweise zu angespannten Situationen in den Gefängnissen aufgrund von Überbelegungen. Die Herausforderung für die Behörden ist es also, genügend geeignete Haftplätze für die grösser werdende Zahl von inhaftierten Personen bereitzustellen. Namentlich zwei Faktoren verschärfen das Problem: zum einen die rasch wachsende Wohnbevölkerung und andererseits die steigende Verweildauer der Insassen. Mit der Einführung des Electronic Monitoring als besonderer Vollzugsform wurden somit zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Einerseits wird eine zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilte Person nicht unnötigerweise aus ihrem sozialen Umfeld gerissen und die Notwendigkeit einer Wiedereingliederung somit vermieden. Andererseits werden die Vollzugseinrichtungen entlastet, so dass genügend geeignete Haftplätze für zu längeren Strafen verurteilte Personen zur Verfügung stehen. Und sollte eine verurteilte Person die Voraussetzungen für einen EM-Vollzug nicht erfüllen, bestehen noch die beiden weiteren besonderen Vollzugsformen der Halbfangenschaft und der gemeinnützigen Arbeit.

Gesetzliche Einführung – alles klar?

Art. 79b StGB nennt eine Reihe von Voraussetzungen, welche die verurteilte Person zu erfüllen hat, damit ein EM-Vollzug überhaupt möglich ist. Geregelt werden auch die Rechtsfolgen im Falle von möglichen Pflichtverletzungen sowie die Konsequenzen des Wegfalls von zwingenden Voraussetzungen. Die Formulierungen sind teilweise aber missverständlich und unklar. Generell scheinen die diesbezüglichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch eher Rahmenbedingungen zu sein, welche die Kantone in der Praxis zu konkretisieren haben. Dies ist insofern in Ordnung, als für den Strafvollzug grundsätzlich die Kantone zuständig sind. Es besteht aber auch die Gefahr eines föderalistischen Flickenteppichs. Dieser Gefahr wirken jedoch die Kantone durch die Organisation in Strafkonzordaten entgegen. So hat das Ostschweizer Strafvollzugskonzordat im Bereich des Electronic Monitoring verschiedene Grundlagenpapiere, Merkblätter sowie Richtlinien geschaffen, welche den Umgang mit der besonderen Vollzugsform in den Mitgliedskantonen umfassend regeln. Doch auch diese Erlasse sorgen nicht für eine vollständige Rechtssicherheit. Die kantonalen Vollzugsbehörden geniessen weiterhin einen grossen Ermessensspielraum. Der Blick in den Praxisalltag der Vollzugsbehörde des Kantons Zürich machte aber deutlich, dass dieser Ermessensspielraum für einen erfolgreichen Vollzug notwendig ist. So muss jede Vollzugsplanung die Lebensumstände der verurteilten Person genau berücksichtigen, was mit starren Regelungen in präzisen Erlassen nicht möglich wäre.

Blick in die Praxis – wie läuft's?

Ein EM-Vollzug ist immer nur auf Gesuch der verurteilten Person hin möglich. Es handelt sich somit um eine freiwillige Möglichkeit für die verurteilte Person, als Alternative zu einem Normalvollzug. Die Voraussetzungen, welche die verurteilte Person zu erfüllen hat, sind jedoch als streng einzustufen. So sieht das Ostschweizer Strafkordat rund dreizehn Punkte vor, die es zu erfüllen gilt. Eine ganz wichtige einschränkende Voraussetzung ist beispielsweise das Vorhandensein einer dauerhaften Unterkunft sowie einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung. Auch müssen die in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen ihre Zustimmung zum Vollzug geben. Geprüft wird das Vorhandensein der Voraussetzungen von der Vollzugsbehörde. Im Kanton Zürich handelt es sich hierbei um die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), welche diese Eignungsabklärungen durchführen. Die verurteilte Person hat ihre Angaben jeweils mit entsprechenden Dokumenten, beispielsweise mit Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen oder Mietverträgen zu belegen.

Ein wichtiger Teil der Eignungsabklärungen sind aber auch persönliche Gespräche zwischen der verurteilten Person und den Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde. Diese persönlichen Gespräche sind unerlässlich, um die genauen Rahmenbedingungen für einen EM-Vollzug tatsächlich zu klären. Sie dienen sodann auch als hilfreiche Grundlage für einen späteren Vollzugsplan sowie die zu erarbeiteten Wochenpläne. Zudem kann so auch ein Urteil über die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung, die Zuverlässigkeit sowie die Selbstdisziplin der verurteilten Person gefällt werden. Dies sind entscheidende Punkte, damit ein EM-Vollzug schliesslich auch wirklich erfolgreich durchgeführt werden kann. Ein Blick auf die aktuellen Zahlen zeigt im Fall des Kantons Zürich deutlich, dass die Vollzugsform in der Praxis angekommen ist. So ist ein starker Anstieg von EM-Vollzügen zu verzeichnen. Nur in ganz wenigen Fällen verläuft der Vollzug nicht erfolgreich und endet in einem Abbruch. Dies spricht einerseits für die Wirksamkeit der strengen Voraussetzungen sowie andererseits für die Vollzugsbehörde und deren gewissenhafte Durchführung der Eignungsabklärungen. Es kann bestätigt werden, dass die Praxis die hohen Ansprüche, die an eine solch besondere Vollzugsform gestellt werden, auch tatsächlich erfüllt. Damit dies so bleibt, erscheint besonders wichtig, dass die hohe Qualität der Eignungsabklärungen auch bei zunehmender Anzahl der Vollzüge beibehalten werden kann.

Ein Ausblick – grosse Zukunft für das Electronic Monitoring?

Wenn man dem Electronic Monitoring im Front-door-Bereich tatsächlich zu einer grossen Zukunft verhelfen möchte, wäre eine Ausweitung des Anwendungsbereiches nötig. Bereits vor der gesetzlichen Einführung forderte der Kanton Basel-Landschaft mit einer Standesinitiative, dass der geplante Anwendungsbereich ausgeweitet wird. Gefordert wurde eine Anpassung der Ober- und Untergrenze. Die elektronische Überwachung sollte demnach bereits für den Vollzug von Freiheitsstrafen von fünf Tagen bis hin zu drei Jahren möglich sein.

Obschon dieser Initiative damals keine Folge geleistet wurde, hat man gleichzeitig den Bundesrat beauftragt, die Praxiserfahrungen mit dem EM-Vollzug der ersten drei Jahre ab Inkrafttreten zu sammeln und auszuwerten. Auf Basis dieser Erfahrungen könne sodann entschieden werden, ob es allenfalls sinnvoll sei, in die Richtung zu gehen, welche der Kanton Basel-Landschaft vorschlägt. Der jetzige Blick in die Praxis zeigt aber, dass die Herabsetzung der Untergrenze aus ökonomischen Gründen eher unwahrscheinlich scheint. Der Aufwand für die nötigen Abklärungen sowie die Betreuung wäre für die kurze Strafdauer wohl zu hoch oder dann mit einem Qualitätsverlust verbunden. Dies darf nicht riskiert werden, erweist sich doch genau diese Qualität als Schlüssel zum Erfolg. Die Erhöhung der Obergrenze dürfte hingegen aus rein politischen Gründen unrealistisch sein. Berichte zu einzelnen Rückfällen, selbst wenn sie ganz andere Anwendungsbereiche des Electronic Monitoring betreffen, wirken für die Ausweitung im Front-Door-Bereich wie Gift und schaffen in der Gesellschaft einen negativen Eindruck der Vollzugsform. Bei einer Ausweitung würden zu schwereren Straftaten Verurteilte zum EM-Vollzug zugelassen, was in direktem Widerspruch zum Ruf der Allgemeinheit nach öffentlicher Sicherheit steht. Aus politischer Sicht macht es deshalb wohl nicht wirklich Sinn, sich für eine entsprechende Ausweitung einzusetzen. Aufgrund der schwereren Straftaten, die für einen EM-Vollzug sodann zugelassen wären, käme aus Sicht der Vollzugsbehörde den Eignungsabklärungen eine noch wichtigere Rolle zu. Die bisherigen Erfahrungen lassen grundsätzlich aber den Schluss zu, dass die Vollzugsbehörden auch diese Herausforderung erfolgreich bewältigen könnten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine wirklich grosse Zukunft für das Electronic Monitoring als besondere Vollzugsform somit vor allem aus politischen Gründen unwahrscheinlich scheint. Im jetzigen Anwendungsbereich dürfte sich das Electronic Monitoring aber etablieren und als Vollzugsform seinen Beitrag zu den Zielen der Rückfallvermeidung und der Wiedereingliederung zuverlässig leisten.

Summer School Barcelona 2019

° Ein Auslandsbericht von Nina Pedone

*F*ür mich stand fest: Im Ausland studieren, das muss ich gemacht haben. Da ich aufgrund meiner Teilzeitstelle nicht in der Lage war, ein Auslandssemester zu besuchen, war die Summer School das perfekte Angebot. Ausserdem stand nicht nur das Studieren im Ausland im Fokus - es konnten damit auch ECTS-Punkte gesammelt werden.





Anmeldung

Auf dem Intranet der ZHAW SML wird jährlich eine Liste mit den teilnehmenden Universitäten aufgeschaltet. In meinem Jahr war dies etwas komplizierter, denn die Liste war in zwei geteilt. Die Zusagen von allen Schulen lagen noch nicht vor, weshalb die ZHAW sich entschlossen hatte, zuerst die Liste 1 und später dann die Liste 2 zu veröffentlichen.

Bereits zuvor hatte ich mich schlau gemacht und wollte eigentlich nach Schweden zur Summer School, denn im Jahr zuvor hatte diese Schule ein spannendes Angebot. Leider war dies 2019 nicht der Fall, weshalb ich mich umentscheiden musste. Aber welche Schule ist nun die beste? Gibt es auf der zweiten Liste vielleicht ein noch besseres Angebot? Alles Fragen, die mir zu schaffen machten. Da ich unbedingt eine Schule besuchen wollte, durchsuchte ich die erste Liste auf ein Modul, das mich interessieren würde. Die Universität Pompeu Fabra (UPF) bot das Modul «Gender, Power and Violence» an. Es war mit Abstand das spannendste Modul auf der Liste, weshalb für mich feststand: Ich fahre nach Barcelona.

Die Anmeldung musste ich direkt bei der UPF selber vornehmen. Hierfür konnte ich mich über einen Link anmelden. Von der Schule in Barcelona habe ich einen Step-by-Step-Ablauf erhalten. Zur Onlineanmeldung musste zusätzlich das Transcript of Records, ein Krankenkassennachweis, eine Kopie des Reisepasses und ein Foto auf die Plattform geladen werden. Das Transcript of Records erhält man in englischer Sprache beim Service Desk der ZHAW.

Unterkunft

Die Universität Pompeu Fabra hat eine enge Zusammenarbeit mit einigen Studentenwohnheimen. Diese musste man dennoch aber selbstständig buchen. Mittels Mailanfrage fand ich heraus, dass mein Wunsch-Appartement leider bereits ausgebucht war, weshalb ich auf ein anderes ausweichen musste. Ich entschied mich für ein zentral gelegenes Studentenwohnheim namens Pere Felip Monlau Residence Hall. Es lag direkt an den Ramblas. Das Zimmer kostete für 2 Wochen 468€. Zu sagen bleibt, dass das Zimmer über keine Klimaanlage verfügte und die Küche zur Benutzung zusätzlich gekostet hätte. Wäre ich mit jemandem zu zweit angereist, so hätte ich bestimmt lieber ein Airbnb gemietet.

Unileben

Die Universität in Barcelona ist ziemlich gross und weitläufig. Sie lag eher am anderen Ende der Stadt, wenn man von meiner Residence Hall anreiste. So war eine Mehrfahrtenkarte für die U-Bahn unumgänglich. Die Summer School fand in einem eher kleinen Raum statt. Unsere Klasse bestand vorwiegend aus Frauen, ein einziger Mann fand auch Platz darin. Die Teilnehmenden der Summer School besuchten auch während des Semesters die UPF. Sie waren da, um Zusatzpunkte zu sammeln. Wir waren etwa 5 Personen, die nicht von der UPF stammten. Darunter fand sich eine Amerikanerin, eine Inderin und einige Schweizer der ZHAW. Bekanntschaften zu knüpfen war in dieser Klasse eher schwierig, da die

meisten Leute von Barcelona selber stammten und nach dem Unterricht bereits andere Dinge zu tun hatten. So kam es dann auch, dass sich die Austauschstudenten zusammengetan haben. Die Unterrichtssprache war Englisch, wobei oftmals einzelne Worte in Spanisch fielen. Obwohl der Unterricht jeweils nur von 9 – 12 Uhr stattfand, musste nach der Schule auch noch Zeit in das Modul investiert werden. Denn die ECTS-Punkte musste man sich schliesslich auch verdienen. So hatten wir Studenten jeweils einen Text zum Thema der nächsten Vorlesung vorbereiten müssen. Eine Gruppe musste den Text jeweils in einer Präsentation vortragen und eine kritische Meinung dazu äussern. Es gab dabei diverse Fragen, die man in der Präsentation beantworten musste. Diese Vorstellung des Textes wurde auch benotet und hatte Einfluss, ob wir am Ende das Modul bestehen oder nicht. Ein Fernbleiben vom Unterricht war möglich, durfte aber nicht mehr als 3 Mal vorkommen. Die Themen im Unterricht unterschieden sich, zumal sie nicht nur dem rechtlichen Aspekt gerecht wurden, sondern auch dem psychologischen. Es war daher als Wirtschaftsrechtstudentin spannend, in ein anderes Gebiet zu schnuppern, auch wenn das oftmals aufgrund der englischen Sprache eher schwierig war. Zum Bestehen des Moduls musste nach der zweiwöchigen Anwesenheit in Barcelona ein Aufsatz eingereicht werden. Dieser durfte in englischer oder spanischer Sprache verfasst werden. Es ging dabei darum, den behandelten Stoff nochmals wiederzugeben und zu zeigen, dass wir das Modul auch wirklich verstanden haben.



Die Stadt

Wie bereits erwähnt fand der Unterricht jeweils vormittags statt, weshalb die Nachmittage für das Bestaunen der wunderschönen Stadt genutzt werden konnten. Nachdem wir jeweils die Vorbereitung für den nächsten Tag hinter uns gebracht hatten, trafen wir uns, um an den Strand zu gehen oder auch die Sehenswürdigkeiten zu bestaunen. Obwohl ich nicht das erste Mal in Barcelona zu Besuch war, fanden wir viele neue Dinge, die man ansehen konnte. Eins lässt sich sagen: Wer in Barcelona Sehenswürdigkeiten bestaunen möchte, sollte dies gut planen, denn die Tickets gehen weg wie «warme Weggli». Am Abend trafen wir uns jeweils alle zusammen, um zu dinieren. Am Wochenende fuhren wir sogar mit dem Zug an einen anderen Strand. Mit etwas mehr Vorbereitung würde noch viel mehr in diesen zwei Wochen drinliegen, doch irgendwie möchte man auch während der Summer School ein wenig Ferienstimmung haben, wenn man denn schon in einer Stadt mit Strand ist.

Fazit

Den Besuch der Summer School würde ich immer wieder genauso machen! Ich empfehle es allen weiter. Auch wenn die Reise etwas kostete und es manchmal anstrengend war zu wissen, dass die Schulfreunde in der Schweiz in den Sommerferien sind und man selber noch am Büffeln ist. Ein Pluspunkt für die Summer School ist nicht nur die Tatsache, dass im letzten Semester ein Wahlpflichtmodul weniger absolviert werden muss, sondern auch die Erfahrung und die Freundschaften, die geknüpft werden konnten. Noch heute schwelgt unser Grüppchen in Erinnerungen an die Zeit in Barcelona. Selbst über Videotelefonie halten wir unseren Kontakt aufrecht. Das Modul war äusserst spannend und öffnete mir die Augen, dass nicht nur rechtliche Fragen zentral sind, sondern auch an die Menschheit appelliert werden muss. Es gibt den Studierenden also auch die Möglichkeit, über den Tellerrand hinaus zu sehen.

John H. Jackson Moot Court Competition on WTO Law

° Ein Bericht von Dejan Simic, Melissa Hürzeler, Silvan Moser und Mario Schwager



Die Teammitglieder: Dejan Simic, Melissa Hürzeler, Silvan Moser und Mario Schwager (v. l. n. r.)

Worum geht es bei diesem Moot Court?

Der John H. Jackson Moot Court (ehemals bekannt als ELSA Moot Court 2) ist ein seit 2002 alljährlich stattfindender Wettbewerb, welcher von der European Law Students Association (ELSA) organisiert wird. Bei diesem Wettbewerb wird eine Verhandlung im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens simuliert. Die teilnehmenden Teams, welche aus Studenten von verschiedenen Hochschulen bestehen, bereiten einen fiktiven Fall im Bereich des internationalen Handelsrechts auf und präsentieren ihre Argumente sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten vor einem Ausschuss, welcher aus WTO-Experten (vorwiegend im internationalen Recht tätige Anwälte und Mitarbeitende der World Trade Organisation) besteht. Ziel dieses Moot Courts ist es, die Kenntnisse im Bereich des internationalen Handelsrechts sowie des WTO-Streitbeilegungsverfahrens zu verbessern und damit auch längerfristig den multilateralen Handel zu fördern.

Das Auswahlverfahren

Unser Jahrgang war der erste, welcher die ZHAW bei diesem Moot Court vertreten durfte. Die Anmeldung zum Moot Court findet mittels eines Motivationsschreibens zuhänden des betreuenden Coachs statt (in unserem Fall war dies Prof. Dr. Jens Lehne). Man bewirbt sich, im Unterschied zu vielen anderen Hochschulen, nicht individuell, sondern als bereits aufgestelltes Team. Diese Vorgehensweise der ZHAW haben wir sehr geschätzt, da man während des gesamten Wettbewerbs (September bis zur Regionalsrunde im Februar/März sowie allenfalls bis zum Finale im Juni) doch sehr viel Zeit miteinander verbringt und daher schon vorgängig sicherstellen kann, dass es unter den Teammitgliedern auch zwischenmenschlich harmoniert. Das Team besteht gemäss Vorgaben von ELSA aus mindestens zwei und maximal vier Personen.

Vom Erhalt des Sachverhalts bis zur Abgabe der Rechtsschriften

Den Sachverhalt erhielten wir Mitte September zu Beginn des Herbstsemesters 2019. Es war ein Fall in Anlehnung an den Brexit. Konkret ging es um drei Nationen, welche gemeinsam eine Freihandelszone gegründet haben, um den freien Warenhandel zu fördern und Handelsbarrieren (insbesondere Zölle und Kontrollen) zu eliminieren. Nach einem innenpolitischen Wandel entschloss sich einer dieser Staaten, aus dieser Freihandelszone auszutreten. Dieser Austritt hatte zur Folge, dass die Produkte, welche vom ausgetretenen Staat an die Staaten der Freihandelszone exportiert werden, neu spezieller Kontrollen am Zoll unterworfen waren. Nach erfolglosen bilateralen Gesprächen zwischen dem betreffenden Staat der Freihandelszone und dem ausgetretenen Staat leitete letzterer ein WTO-Streitbeilegungsverfahren ein. Dieser machte gestützt auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und das WTO-Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Massnahmen (SPS-Agreement) die Verletzung von WTO-Rechten geltend, namentlich die Verletzung des Meistbegünstigtenprinzips (Most-Favored-Nation principle).

Während unseres Bachelorstudiums haben wir praktisch nichts mit WTO-Recht zu tun gehabt. Als effektivste Methode, um sich die nötigen Grundkenntnisse anzueignen, erwies es sich, beim Konventionstext anzusetzen und erst wenn dieser die Antwort nicht liefert bzw. auslegungsbedürftig ist, entsprechende Entscheide von WTO-Streitbeilegungsorganen und Zusatzliteratur beizuziehen. Ebenfalls zu beachten ist, dass der Ausschuss nur diejenigen Rechtsfragen bzw. nur die diejenigen WTO-Artikel behandelt, deren Verletzung vom Kläger in seinem Antrag gerügt wurden. Zusätzliche Rechtsbestimmungen werden nur dann beigezogen, wenn sie für die Auslegung eines gerügten Artikels notwendig sind. Somit sind die vom Kläger gerügten WTO-Bestimmungen ein sehr guter Ausgangspunkt zur Aneignung des nötigen Wissens. In diesem Zusammenhang ist nebst der einschlägigen Literatur der «WTO Analytical Index» eines der wichtigsten Werkzeuge, da er für die Interpretation und Anwendung von WTO-Recht essentiell ist und einen guten Überblick über die Rechtsprechung verschafft.

Aufgrund der Menge an Recherche- und Schreibarbeit kommt man ab einem gewissen Stadium nicht drum herum, die Arbeit unter den Teammitgliedern aufzuteilen, sodass jeder in einem bestimmten Gebiet Experte wird. Bei uns ging das Aufteilen gut auf, da es genau vier Rechtsfragen zu behandeln gab und somit jedes Teammitglied eine davon selbstständig erarbeiten konnte. Da die einzelnen Rechtsfragen jedoch stark zusammenhingen und nicht isoliert voneinander betrachtet werden konnten, war es wichtig, im regelmässigen Austausch zueinanderzustehen. Wir haben uns daher als Gruppe in der Regel zwei Mal pro Woche getroffen, um uns gegenseitig auf den aktuellen Stand zu bringen und die Argumente aufeinander abzustimmen. Auch versuchten wir uns mit dem Coach regelmässig auszutauschen und seine Inputs zu berücksichtigen. Der aufwändigere Part war definitiv das Recherchieren, nicht das effektive Schreiben der Rechtsschriften. Dennoch darf man Letzteres nicht unterschätzen und muss dafür genügend Zeit einrechnen. Schliesslich schreibt man je eine Rechtsschrift aus Sicht beider Parteien (also eine Klage und eine Klageantwort), welche vom Umfang her je aus rund 25 Seiten Fließtext besteht. Das Argumentieren aus Sicht beider Parteien ist sehr spannend, gleichzeitig aber auch sehr anspruchsvoll. Hat man für eine Partei ein gutes Argument gefunden, muss man sofort versuchen, dies aus Sicht der anderen Partei zu entkräften. Der Sachverhalt war aber derart raffiniert ausgestaltet, dass sich aus Sicht beider Parteien gute Argumente herauskristallisierten. Die Rechtsschriften mussten bis zum 5. Januar 2020 zuhänden von ELSA eingereicht werden.

Die «Oral Pleadings»

Die «Oral Pleadings» finden jedes Jahr an verschiedenen Orten statt. Zunächst werden diese auf regionaler Ebene durchgeführt. Wenn man in der Regionalsrunde eine gewisse Platzierung erreicht hat (in den europäischen Regionalsrunden mindestens den dritten bzw. vierten Platz), qualifiziert man sich für das Finale. Dort tritt man gegen die Finalisten der anderen Regionalsrunden («All American Regional Round», «East Asia & Oceania Regional Round»,

«African Regional Round» und «West & South Asia Regional Round») an. Im Vergleich zu den anderen Regionalrunden besteht im Fall der europäischen die Besonderheit, dass die Teams aufgrund ihrer hohen Anzahl in zwei unabhängigen Regionalrunden aufgeteilt werden. Die diesjährigen Regionalrunden fanden in Kiew (Ukraine) und Brno (Tschechien) statt. Unser Team war in Brno vertreten.

Unmittelbar nach Ende der Prüfungsphase für das Herbstsemester 2019 ging die Vorbereitung für die «Oral Pleadings» los. Diese erwies sich als aufwändiger als anfangs gedacht, da die Plädoyers gewissen Anforderungen entsprechen müssen. So muss das Plädoyer von mindestens zwei und maximal drei Teammitgliedern gehalten werden und darf maximal 45 Minuten lang sein. Dies erscheint anfangs als sehr viel Zeit. Ist es aber überhaupt nicht, nicht zuletzt, weil man während des Plädierens jederzeit durch den Ausschuss unterbrochen werden kann und Fragen beantworten muss. Von dieser Möglichkeit machen die Mitglieder des Ausschusses rege Gebrauch, sodass man sein Plädoyer ad hoc anpassen muss, weil das Beantworten der vielen Fragen doch sehr zeitraubend ist. Am wirksamsten dürfte es sein, wenn jede Person ihren Teil, welche sie in den Rechtsschriften erarbeitet hat, präsentieren kann. Dennoch muss man auch mit den Teilen der anderen Teammitglieder ausreichend vertraut sein. Insgesamt muss man zwei Plädoyers jeweils gegen ein anderes gegnerisches Team halten, wobei man beim einen Mal die Argumente des Klägers und beim anderen Mal diejenigen des Beklagten präsentieren muss.

Die Regionalrunde in Brno dauerte vom 2. bis 6. März 2020 und war vollgepackt mit einem Programm bestehend aus «Oral Pleadings» und sozialen Events. Am Montag war die Ankunft der Teams und ein Begrüssungs-Apéro, wo auch die Gegner ausgelost wurden. Am Dienstag und Mittwoch fanden die «Oral Pleadings» statt. Man hielt an beiden Tagen gegen ein anderes gegnerisches Team je ein Plädoyer. Die Plädoyers waren sehr spannend, aber auch sehr intensiv, weil man während circa zwei Stunden jederzeit auf neue Fragen des Ausschusses oder noch unbekannte Argumente des gegnerischen Teams gefasst sein musste. Die Erleichterung, wenn das Plädoyer zu Ende war, war jeweils riesig. Kaum war das Adrenalin jedoch abgeklungen, hatte man sofort Lust, erneut zu plädieren. Man muss sich auch bewusst sein, dass das Plädoyer nie in Stein gemeisselt ist. Spätestens nach dem ersten Antritt gegen ein gegnerisches Team findet man neue Argumente, die man für die nächste Runde einzubauen versucht. Am Mittwochabend war die Verkündung der vier Teams, die in die Finalrunde bei der World Trade Organisation in Genf einzogen und am Donnerstag fanden der Halbfinal und der Final der Regionalrunde statt. Am Freitag trat schliesslich jedes Team individuell die Rückreise an. Vor, zwischen oder nach den einzelnen Plädoyers gab es immer wieder gemeinsame Pausen, Mittag- und Abendessen, sodass auch der soziale Faktor nicht zu kurz kam. Es war ein einmaliges Erlebnis, auf Studenten aus den verschiedensten Regionen zu treffen und sich auszutauschen. Sofern ein entsprechendes Interesse besteht, kommt man auch in Sachen Networking auf seine Kosten, zumal viele Mitarbeitende der WTO oder Vertreter von

namhaften Kanzleien, die auf internationales Recht spezialisiert sind, anwesend waren. Die ganze Woche wurde von ELSA Brno organisiert, dies ging von der Organisation des Hotels, über die Abholung am Bahnhof oder im Hotel, wo man zu den einzelnen Veranstaltungsorten begleitet wurde, bis hin zum Essen. Man musste sich also um (fast) nichts Gedanken machen (grosses Kompliment an die Organisatoren!). An dieser Stelle auch ein grosses Dankeschön an die ZHAW, welche grosszügigerweise die Kosten für Anreise und Unterkunft übernommen hat.

Rückblick

Wir haben in der zweiten europäischen Regionalrunde von 15 Teams den 8. Platz belegt und uns damit leider nicht für den Final in Genf qualifiziert. Dennoch blicken wir auf eine spannende Zeit zurück. Den Moot Court empfehlen wir jenen Studierenden weiter, die ein ausgeprägtes Interesse für die Zusammenhänge des internationalen Handelsrechts haben und ihren Horizont erweitern möchten, insbesondere in Form von Erfahrungen im Verfassen von Rechtsschriften und Halten von Plädoyers auf Englisch. Ein überdurchschnittliches Mass an Motivation und Leistungswille ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Moot Court, da es doch sehr intensive sechs Monate (beim Einzug in den Final sogar neun Monate) sind. Dies nicht zuletzt, da unser Team ausschliesslich aus Teilzeitstudenten bestand, welche alle nebst Vorlesungen, Moot Court und Prüfungen mindestens 60 Prozent arbeiteten. Der ganze Aufwand wird aber mit der Teilnahme an der Regionalrunde gebührend entschädigt, da es eine tolle Erfahrung ist und man erst vor Ort die einmalige Atmosphäre dieses Wettbewerbs richtig zu spüren bekommt. Für die Teilnahme am Moot Court rechnet die ZHAW zwölf Credits in Form einer Dispensation vom Schwerpunktfach und zwei Wahlpflichtfächern an.

Verbesserungspotential von Seiten der ZHAW würden wir vor allem in zwei Punkten sehen. Einerseits würde es sich lohnen, für das Team eine Einführungsvorlesung in den Grundzügen des WTO-Rechts anzubieten, da dies den Einstieg in den Fall enorm erleichtern würde. Andererseits könnte man die Dispensation von den Fächern nochmals überdenken. Als Teilzeitstudenten wurden wir vom Schwerpunktfach (Herbstsemester 2019) und von zwei Wahlpflichtfächern (Frühlingssemester 2020) dispensiert. Da ein sehr grosser Teil des Aufwands jedoch im Herbstsemester anfällt, wäre es angemessen, wenn man auch im Herbstsemester von den Wahlpflichtfächern dispensiert wäre, um genügend Zeit dem Moot Court widmen zu können.

Wir bedanken uns herzlich bei der ZHAW für die uns gebotene Möglichkeit, sie an diesem Moot Court zu vertreten. Den zukünftigen Teams wünschen wir ganz viel Erfolg und hoffentlich auch bald einen Einzug in die Finalrunde! Weitere Informationen zur John H. Jackson Moot Court Competition on WTO Law sind auf der folgenden Homepage zu finden: <https://johnhjacksonmoot.elsa.org>

Datenbunker

Der sichere Cloud Speicher aus der Schweiz

Vertrauliche Daten sicher verwalten im «Hochsicherheits-Bunker»



Bewährte Sicherheit und Schweizer Privatsphäre

Die neuen Datenschutzgesetze führen strenge Anforderungen ein, wie Unternehmen und Personen Daten verwalten sollten. Der Schweizer Hochsicherheits Datenbunker ist weit mehr als nur eine externe Festplatte. Die unabhängige Cloud bietet Ihnen einen Online-Speicherdienst, Dateisynchronisierung, Freigabe mit höchstmöglicher Datensicherheit und strengste Datenschutzmassnahmen für Ihre vertraulichen Dokumente.

Schützen Sie Ihre Daten und behalten Sie die Kontrolle, wer auf Inhalte ausserhalb Ihres Unternehmen zugreifen kann. Sie allein entscheiden, wer Ordner in Ihren Teams teilen, wer Daten verwalten, hinzufügen, bearbeiten oder ansehen darf.

Aufgrund der stark wachsenden Nachfrage nach einer Cloud Lösung mit lokaler Datenhaltung, Sicherheit und Kontrolle sowie Geo-Redundanz möchten wir Ihnen den Service datenbunker.ch mit eingebautem Datenschutz ("privacy by default") vorstellen.

Vorteile

- Sicherer Zugriff auf Ihre Dokumente und privaten Unterlagen. Ganz egal, wo Sie gerade sind
- Einfache Wiederherstellung, Dateiversionen und Aktivitätenübersicht
- Teilen von Ordnern mit Ihren Geschäftspartnern oder Freunden
- Sicheres Schweizer Rechenzentrum im Hochsicherheits-Bunker

Weitere Informationen unter datenbunker.ch

Sparen Sie 25% indem Sie den folgenden Gutscheincode verwenden: **world-of-business**
30 Tage kostenlos testen. Monatlich kündbar. 30-tägige Geld-zurück-Garantie.

Noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:
info@datenbunker.ch

ELSA Human Rights Moot Court Competition

° Ein Bericht von Carole Thoma, Valentin Borter, Erkam Dagli und Max Dossenbach

Zum ersten Mal in der Hochschulgeschichte hat ein Team der ZHAW an der ELSA Human Rights Moot Court Competition teilgenommen. An der diesjährigen 8. Ausgabe sind 68 Teams aus 33 Ländern gegeneinander angetreten. Die vier Studierenden der ZHAW qualifizierten sich für die Finalrunden und schafften es im Gesamtklassement in die «Top 10». Im Beitrag erzählen die Teammitglieder von ihren Erfahrungen.



Die Teammitglieder zusammen mit ihrem Coach:
Valentin Borter, Erkam Dagli, Carole Thoma, Max Dossenbach und Prof. Dr. Peter Münch (v. l. n. r.)



Closing Ceremony
(Quelle: ELSA Lithuania, Jokubas Savodnikas)

Worum geht es bei diesem Moot Court?

Die ELSA Human Rights Moot Court Competition wird seit 2012 in Kooperation zwischen ELSA International und dem Europarat durchgeführt. Der Wettbewerb gehört zu den wichtigsten Veranstaltungen der ELSA, denn der Verein legt einen starken Fokus auf die Menschenrechte, welcher auch in ihrer Vision zementiert ist: «Eine gerechte Welt, in welcher es Respekt für die menschliche Würde und kulturelle Diversität gibt.» Der Wettbewerb simuliert Gerichtsverfahren am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Er ermöglicht Rechtsstudierenden aus diversen europäischen Hochschulen einen praktischen Einblick in die Tätigkeiten und Arbeitsweisen eines international tätigen Anwaltes. Hierbei werden im Zeitraum von September bis Juni drei Etappen durchlaufen, namentlich die «Written Submissions», «Regional Rounds» und «Final Rounds».

Die «Written Submissions»

Nach unserer erfolgreichen Bewerbung wurden wir im Sommer 2019 von der Studiengangsleitung informiert, dass wir unsere Hochschule an diesem Wettbewerb vertreten dürfen. Einige Wochen nach dieser Nachricht wurde bereits der zu bearbeitende, fiktionale Fall veröffentlicht und so begann für uns der zehnmontatige Moot Court Marathon. In der diesjährigen Ausgabe betraf der Fall einen internationalen bewaffneten Konflikt in Europa und die Rolle der Europäischen Menschenrechtskonvention in Kriegszeiten sowie deren Zusammenspiel mit weiterem internationalem Recht.

In der ersten Etappe – den «Written Submissions» – musste jedes Team analog einem realen Verfahren Rechtsschriften verfassen und beim Gericht einreichen. Aufgrund der Konzeption des Wettbewerbs bestand die Pflicht, das Argumentarium für beide Parteien anzufertigen. Auf der Klägerseite («Applicant») wurden die Interessen einer Familie vertreten, die durch einen Luftangriff im Krieg ihre Angehörigen verloren hat und hierfür Genugtuung einforderte. Der Beschuldigte («Respondent») – ein am Krieg beteiligter Staat – vertrat die Ansicht, dass durch den Angriff kein Menschenrecht verletzt wurde. Für uns Wirtschaftsjuristen war das Gebiet der Menschenrechte und des internationalen Rechts zu diesem Zeitpunkt Neuland. Aufgrund der erstmaligen Teilnahme der ZHAW bestand keine Möglichkeit, auf Erfahrungen und Vorwissen von Vorgängern zurückzugreifen, weshalb es sehr herausfordernd und zeitintensiv war, uns einen Überblick zu verschaffen sowie uns in der Materie zurechtzufinden. Das Rechtsgebiet der Menschenrechte lehnt sich sehr stark an das angloamerikanische «Common Law» an. Deshalb verbrachten wir den grössten Teil der ersten Phase mit der Lektüre von Gerichtsentscheiden des EGMR und mussten unsere Argumentation mit der Rechtsprechung und den Analogieschlüssen zu diesen Entscheidungen untermauern. Nach monatelangen, intensiven Recherche- und Schreibarbeiten in der Hochschulbibliothek der ZHAW in Winterthur gelang es uns im Dezember 2019, zwei Rechtsschriften einzureichen.

«Regional Rounds»

Im Anschluss an unsere Prüfungsphase des Herbstsemesters 2019/2020 begann bereits die zweite Etappe, die sogenannten mündlichen «Regional Rounds», welche in diesem Jahr in Deutschland, England und Litauen stattfanden. Unser Team durfte im Februar 2020 im «Supreme Court» von Litauen in Vilnius plädieren. Nach der offiziellen Eröffnungsfeier an der Universität von Vilnius wurden unsere Gegner per Los bestimmt. Erneut waren alle Teams verpflichtet, sowohl die Ankläger als auch den beschuldigten Staat zu vertreten. Das englische Plädieren in einem realen Gerichtssaal war für uns ebenso neu wie zu Beginn die Materie der Menschenrechte. Die Herausforderung von solchen mündlichen Verhandlungen besteht darin, dass die Redezeit auf 35 Minuten begrenzt ist, die Richter jederzeit Fragen stellen können und man sehr spontan auf die zuvor unbekanntenen Argumente der Gegner eingehen und diese widerlegen muss. Dank intensiver vorgängiger Vorbereitung und des Sprach- und Auftritts-Coachings von Prof. Dr. Peter Münch und Frau Danielle Adams-Hausheer konnten wir auch die mündlichen Plädoyers erfolgreich meistern und den anspruchsvollen und herausfordernden Fragen der Richter standhalten. Während unseres dreitägigen Aufenthaltes in Vilnius nutzten wir zudem die Zeit, die Stadt zu besichtigen sowie Studenten aus unterschiedlichen Ländern kennenzulernen. Auch in dieser Hinsicht bietet der Moot Court eine einmalige Gelegenheit, sich international zu vernetzen. Am letzten Abend unseres Aufenthaltes wurde die zweite Etappe des Moot Courts mit einer Abschlussfeier und einem Dinner, zu welchem hochkarätige lokale Gäste eingeladen waren, abgeschlossen.

«Final Round»

Kaum in der Schweiz angekommen, erhielten wir die positive Nachricht, dass wir zu den besten 18 Teams gehören und uns für die Finalrunden am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg qualifiziert haben. Die Finalrunden in Strassburg zeichnen sich dadurch aus, dass neben den Gerichtsverhandlungen auch einmalige Begegnungen in Form von Veranstaltungen im Europarat und in unterschiedlichen Botschaften stattfinden. Leider kamen wir nicht in den Genuss dieser einzigartigen Möglichkeit. Das Coronavirus zwang die Veranstalter, die Finalrunden um mehrere Wochen zu verschieben und schliesslich auf eine Online-Lösung auszuweichen. Aufgrund der Corona-Massnahmen des Bundes mussten auch wir unsere gemeinsamen Vorbereitungen in die virtuelle Welt verlegen. Trotz diesen speziellen Umständen und technischen Schwierigkeiten konnten wir unsere beiden Online-Gerichtsverhandlungen von Winterthur aus erfolgreich meistern und unsere Hochschule auf der «Top 10» Liste in der 8. Ausgabe des ELSA Human Rights Moot Courts verewigen.

Rückblick

Wir empfehlen allen Studenten, diese einzigartige Gelegenheit wahrzunehmen und an einem Moot Court teilzunehmen. Eine Teilnahme am Moot Court beansprucht sehr viel Arbeit und Zeit. Deshalb ist Motivation die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme. Im Gegenzug honoriert die ZHAW diese

Leistung mit 12 ECTS-Punkten. Viel wertvoller als die Credits ist jedoch die einmalige Gelegenheit, Erfahrungen für das Leben zu sammeln. Neben juristischen und sprachlichen Kompetenzen konnten wir viele unserer Fähigkeiten erweitern. Zu diesen Fähigkeiten gehören unter anderem die Überzeugungskraft, das Argumentieren in einer fremden Sprache und das Auftreten in einem internationalen Setting vor Experten und Richtern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Zuletzt sprechen natürlich auch der Aufbau eines internationalen Netzwerks und die exklusiven Veranstaltungen abseits der Gerichtsverhandlungen für eine Teilnahme. Wir haben unsere Teilnahme ungeachtet des grossen Aufwandes nie bereut und würden diese Gelegenheit jederzeit erneut wahrnehmen. Trotz der zunächst fehlenden fachlichen Kompetenz im Bereich Menschenrechte und der starken internationalen Konkurrenz aus namhaften europäischen Universitäten ist uns der Einzug in die Finalrunden gelungen. An dieser Stelle möchten wir uns auch bei der Studiengangsleitung, Herrn Prof. Dr. Philipp Sieber und Frau Magdalena Züllig, sowie bei unseren Coaches, Herrn Prof. Dr. Peter Münch und Frau Danielle Adams-Hausheer, für ihre grosse Unterstützung bedanken. Wir hoffen, dass in den nächsten Jahren weitere ZHAW-Teams teilnehmen, uns übertreffen und noch ein besseres Ergebnis für unsere Hochschule erzielen werden. Weitere Informationen zum ELSA Human Rights Moot Court sind auf der folgenden Homepage zu finden: <https://ehrmcc.elsa.org>



Austausch mit Studenten aus unterschiedlichen Universitäten
(Quelle: ELSA Lithuania, Jokubas Savodnikas)



Der Weg zum Wirtschaftsprüfer

° Ein Interview mit Nemanja Babic, BSc in Wirtschaftsrecht,
Senior Wirtschaftsprüfer bei Ernst & Young

- Das Interview wurde schriftlich geführt durch Dejan Simic

"Der Beruf ist sehr abwechslungsreich, da man in Unternehmen unterschiedlicher Branchen hineinsieht."

Bitte stelle dich den Lesern kurz vor.

Mein Name ist Nemanja Babic und ich wurde am 14. März 1996 in Rorschach am Bodensee geboren und auch heute noch lebe ich am Bodensee. Nach der Oberstufe entschied ich mich, die kaufmännische Lehre in einem Maschinenindustriebetrieb zu absolvieren. Parallel dazu besuchte ich auch die kaufmännische Berufsmaturität.

Da für mich immer klar war, dass ich nach der Lehre gerne ein Studium absolvieren möchte, ging ich nach der Lehre an die ZHAW und entschied mich für den Studiengang Wirtschaftsrecht, welchen ich drei Jahre lang in Vollzeit besuchte. Neben dem Studium bekam ich die Möglichkeit, in meinem ehemaligen Lehrbetrieb im Controlling in einem 20- bis 30-Prozent-Pensum meine ersten Berufserfahrungen zu sammeln. Im Controlling hatte ich bereits diverse Berührungspunkte sowohl mit den Finanzen als auch mit der Wirtschaftsprüfung und entschied mich dadurch, nach dem Studium als Assistent in der Wirtschaftsprüfung bei EY meine Karriere zu starten. Heute bin ich Senior in der Wirtschaftsprüfung und darf bereits einige Mandate leiten. Gleichzeitig bin ich noch an der Weiterbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer an der Expert Suisse dran, welche ich im Jahr 2021 beendet haben soll.

Weshalb hast du dich damals für den Studiengang Wirtschaftsrecht entschieden? Würdest du den Studiengang nochmals belegen, auch in Bezug auf das gewählte Modell (Teilzeit/Vollzeit)?

Für mich war bereits in der Berufsschule das Thema Recht ansprechend. Jedoch war ich auch an den Wirtschaftsfächern, insbesondere am Accounting interessiert. Ich suchte daher ein Studium, das mir sowohl ein rechtliches als auch wirtschaftliches Wissen vermitteln kann. Der Studiengang Wirtschaftsrecht ist da genau richtig. Man bekommt ein Wissen in beiden Bereichen vermittelt und hat zusätzlich die Möglichkeit, mit dem Besuch von Wahlpflichtmodulen sein Wissen in einer bestimmten Richtung zu vertiefen.

Den Studiengang würde ich sicherlich nochmals belegen, da ich ein Wissen in diversen Bereichen vermittelt bekommen habe, von welchem ich auch in meinem heutigen Beruf profitieren kann, insbesondere wenn es um die Bereiche Steuer- und Gesellschaftsrecht geht, aber auch Accounting. Betreffend dem Modell würde ich aber eher das Teilzeitmodell auswählen, wenn man vorhat, neben dem Studium zu arbeiten, da man so das Arbeitspensum erhöhen kann und auch die Intensität insbesondere im Assessment nicht so hoch ist.

Hast du während des Studiums gearbeitet? Wenn ja, in welchem Bereich und mit welchem Pensum?

Während des Studiums arbeitete ich bei der Starrag Group, wo ich auch meine Lehre absolviert habe, im Controlling. Meine Aufgabe war insbesondere die Aufbereitung der wöchentlichen Reportings über die Auftragslage und Auftragsbestände an die Geschäftsleitung, Projektcontrolling und Mitwirkung bei den Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen. Da wir jeweils freitags keine Vorlesung hatten, arbeitete ich jeden Freitag und auch zwischendurch an meinen freien Halbtagen, wodurch das Pensum circa 30 Prozent betrug.

Welchen Nutzen hast du persönlich aus deiner Arbeitserfahrung gezogen?

Die Arbeitserfahrung während des Studiums hat mir zweierlei Nutzen gebracht. Einerseits lernte ich mich zu organisieren, da ich einerseits Vollzeit studierte und nebenbei arbeitete. Dies braucht eine strukturierte Planung und in gewissen Situationen auch Durchhaltevermögen, da man sowohl die Belastung vom Studium, insbesondere in den Lernphasen, als auch von der Arbeitswelt zu spüren bekommt. Andererseits bin ich sehr dankbar, dass ich mir ein Fachwissen im Bereich Controlling aneignen konnte, was letztlich dazu führte, dass ich gemerkt habe, in welchem Bereich ich später gerne tätig wäre.

Was ist dir positiv oder negativ in Erinnerung geblieben, wenn du an deine Studienzeit an der ZHAW zurückdenkst?

Einige ehemalige Studienkollegen sind heute Freunde und wir pflegen auch heute noch Kontakt. Auch das Wissen, welches das Studium vermittelt hat, und vor allem die Flexibilität im Hauptstudium, die Richtung selbst zu bestimmen, sind Dinge, die mir sehr positiv in Erinnerung bleiben. Negativ ist aus meiner Sicht insbesondere der Reiseweg von meinem Wohnort am Bodensee nach Winterthur, wodurch ich täglich viel Zeit im Zug verbringen musste und immer schauen musste, diese so effizient als möglich zu nutzen.

Denkst du, es gibt Verbesserungspotenzial im Studiengang Wirtschaftsrecht? Wenn ja, in welchen Bereichen?

Verbesserungspotenzial würde ich höchstens im Bereich Praxisnähe sehen, dass man noch mehr konkrete Praxisbeispiele einbringt und auch mit Personen aus der Praxis noch mehr Berührungspunkte hat, was den Einstieg in die Berufswelt zusätzlich erleichtern würde.

Hast du dich nach dem Bachelor noch weitergebildet oder ist eine Weiterbildung oder ein Master in Planung?

Nach dem Bachelor stieg ich bei EY ein, wo ich als Assistent in der Wirtschaftsprüfung gestartet bin. Parallel habe ich auch die Weiterbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer begonnen, welche über vier Jahre geht und in verschiedene Module (Accounting, Audit oder Steuerrecht) aufgeteilt ist.

"Sowohl die Tatsache, dass man ein internationales Netz hat, als auch die Möglichkeit, sich weiterzuentwickeln, haben mich dazu bewogen, bei einem der „Big Four“ einzusteigen."

Erzähle uns über den Einstieg in das Berufsleben nach dem Abschluss des Bachelorstudiums. Was lief gut? Wo gab es Schwierigkeiten (z.B. bei der Stellensuche)?

Das erste Mal, dass ich mich über die „Big Four“ tiefer informiert habe, war am Absolvententag der ZHAW. Ab diesem Zeitpunkt war für mich klar, ich möchte in die Wirtschaftsprüfung, wodurch es für mich dann auch bei der Stellensuche klar war, wo ich mich bewerben soll.

Beim Einstieg bei EY nach dem Studium fühlte ich mich teilweise wie damals, als ich meine Ausbildung zum Kaufmann begonnen habe. Zwar hat man ein Studium hinter sich und weiss bereits einiges über den Beruf, jedoch ist dann in der Arbeitswelt alles neu. Bei EY hatte ich das Glück, dass ich durch diverse Schulungen und durch sehr hilfsbereite Arbeitskollegen sehr schnell eingeführt wurde und dann auch sehr schnell das Wissen umsetzen konnte.

Welchen Beruf übst du nun aus und was gehört zu deinen Aufgaben?

Zu meinem Beruf gehört insbesondere die Prüfung von Jahresabschlüssen internationaler und nationaler, börsenkotierter und nichtbörsenkotierter Unternehmen, welche im Industrie- oder Dienstleistungssektor tätig sind. Zudem prüfen wir auch die internen Kontrollen (IKS), aber auch Sonderprüfungen wie Kapitalerhöhungen oder Mergers.

Was gefällt dir gut an deinen Aufgaben und wo gibt es Herausforderungen?

Der Beruf ist sehr abwechslungsreich, da man in Unternehmen unterschiedlicher Branchen hineinsieht und dadurch auch viele unterschiedliche Personen kennenlernt. Zudem ist die Lernkurve sehr steil, man lernt viel Neues und hat bereits früh die Möglichkeit, für ein Team verantwortlich zu sein. Eine Herausforderung ist es, mit der Belastung insbesondere während der sogenannten „Busy Season“ umzugehen, welche circa von Januar bis April dauert. In dieser Zeit sind die meisten Jahresabschlüsse zu prüfen.

Was hat dich dazu bewogen, bei einem der „Big Four“ in die Wirtschaftsprüfung einzusteigen?

Sowohl die Tatsache, dass man ein internationales Netz hat, als auch die Möglichkeit, sich weiterzuentwickeln, haben mich dazu bewogen, bei einem der „Big Four“ einzusteigen. Es sind aber auch die persönlichen Möglichkeiten, welche sich jedem bieten, beispielsweise für eine gewisse Zeit im Ausland zu arbeiten oder bestimmte Weiterbildungen zu besuchen.

Hatte dein Arbeitgeber spezielle Anforderungen für deine Stelle?

Die Anforderungen sind insbesondere ein absolviertes Studium im Bereich Wirtschaft. Wichtig sind auch ein analytisches und vernetztes Denken und Teamfähigkeit. Da man mit sehr vielen internationalen Unternehmen in Berührung kommt, sind gute Englischkenntnisse auch vorausgesetzt.

Hat dich der Bachelor und gegebenenfalls die Wahl deines Schwerpunkts bzw. der Wahlpflichtmodule gut auf deinen Beruf vorbereitet? In welchen Bereichen musstest du dir zusätzliches Fachwissen aneignen?

Durch die Tatsache, dass man als Wirtschaftsprüfer sowohl mit Accounting, Steuerrecht aber auch Gesellschaftsrecht zu tun hat, ist meine Wahl des Schwerpunkts Steuerrecht insbesondere für das Steuerrecht hilfreich. Da man aber die Weiterbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer absolviert, werden alle auf das gleiche Niveau gebracht und man erlernt das zusätzlich benötigte Fachwissen in der Weiterbildung und auch im Job selber.

"Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt schätze ich als gut ein."

Wie schätzt du die Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit dem Bachelor in Wirtschaftsrecht ein? Reicht der Bachelor aus oder ist ein Master oder eine weiterführende Weiterbildung zwingend?

Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt schätze ich als gut ein. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Anforderungen an Compliance im Unternehmen steigen, wo wir als Wirtschaftsjuristen das notwendige Wissen mitbringen.

Ob es eine Weiterbildung braucht, ist davon abhängig, in welchem Bereich man tätig sein will. Allgemein gesagt ist eine weiterführende Weiterbildung nicht zwingend, aber bestimmt von Vorteil.

Würdest du den Bachelor in Wirtschaftsrecht weiterempfehlen? Was würdest du den angehenden Wirtschaftsrechtsabsolventen mit auf den Weg geben?

Ich würde den Bachelor in Wirtschaftsrecht all jenen weiterempfehlen, welche sich für das Zusammenspiel von Wirtschaft und Recht interessieren und nach dem Bachelor alle Möglichkeiten offen haben wollen. Ein grosser Vorteil von diesem Bachelor ist, dass man sowohl mit dem Master an der Universität Luzern in die Richtung eines Juristen gehen kann, aber auch diverse andere Möglichkeiten hat, wie es mein Werdegang zeigt.

Den angehenden Absolventen würde ich gerne mit auf den Weg geben, dass sie sich frühzeitig Gedanken darüber machen, was ihnen entspricht und wo sie ihre Zukunft sehen und sich auch frühzeitig Berufe anschauen an Absolvententagen oder Workshops, welche organisiert werden.

Aber das Wichtigste ist, dass ihr eure Studienzeit genießt und mit den Studienkollegen auch nach dem Studium noch Kontakt pflegt!

Die Wettbewerbskommission steht vor der Tür – was nun?

° Ein Beitrag von Seraina Gut, MLaw, Juristin bei AGON Partners Legal AG

Die Wettbewerbskommission kann eine Hausdurchsuchung bei einem Unternehmen durchführen, wenn ein Verdacht auf einen Wettbewerbsverstoss vorliegt und Beweisdokumente gesichert werden sollen. Diese Hausdurchsuchungen passieren immer unangekündigt und stellen Mitarbeitende vor grosse Herausforderungen. Im folgenden Beispiel wird der Praktikant Mark, welcher in der Rechtsabteilung eines kleinen Unternehmens tätig ist, mit einem solchen Szenario konfrontiert.

8:00 Uhr: Ein Morgen wie jeder andere...

... und ich war pünktlich im Büro und arbeitete still an meinen Aufgaben. Da mein Büro sehr nah am Eingang ist, hörte ich schon bald eine Gruppe von Personen am Eingang. Ich wurde als Erstes auf sie aufmerksam und fragte höflich, wie ich ihnen behilflich sein könnte. Die Frau antwortete: «Guten Tag, wir sind von der WEKO und sind im Rahmen einer Hausdurchsuchung hier.» Plötzlich wurde es ruhig im Büro, da die anderen Angestellten sich nun auch auf die Szenerie fokussierten. Wenn ich etwas durch die unzähligen amerikanischen Polizeifilme gelernt habe, war dies die folgende Frage, die ich sogleich stellte:

«Haben Sie einen Durchsuchungsbefehl?»

«Ja, natürlich haben wir einen», antwortete die WEKO-Mitarbeiterin. Darauf nahm sie ein Couvert hervor und fragte, wer der Chef des Unternehmens sei. Nach einem kurzen Telefonat eilte dieser herbei, stellte sich vor, inspizierte das Dokument und sprach dann leise mit der Frau weiter. Darauf richtete er sich an mich und befahl: «Mark, bereite ihnen ein Sitzungszimmer vor und zeige, wo es sich befindet.» Ich überprüfte schnell die freien Zimmer und führte die Personen dorthin.

Fragen über Fragen

Auf dem Weg ins Zimmer stellte mir einer der Beamten verschiedene Fragen. Wie lange ich bereits im Betrieb tätig sei, was meine Aufgaben hier seien und ob ich in letzter Zeit irgendwelche Hinweise auf einen Kartellrechtsverstoss mitbekommen habe. Die letzte Frage habe ich nicht beantwortet, da ich an der letzten Compliance-Schulung gelernt habe, dass man hier keine Auskünfte geben darf.

Begleitung beim «Schnüffeln»

Nachdem ich das Sitzungszimmer für die WEKO-Beamten eingerichtet hatte, ging ich schnell zurück ins Grossraumbüro, wo die anderen Mitarbeitenden der Rechtsabteilung und ich weitere Anweisungen vom Unternehmenschef erhielten: «Der Rechtsanwalt wird in ungefähr 45 Minuten hier sein. Bleibt ruhig und gewährt den Beamten Einsicht in sämtliche Dokumente. Ein paar von euch werden einem Beamten zugeteilt. Notiert dabei alles, was dieser macht und orientiert euch am internen Merkblatt für Hausdurchsuchungen.» Darauf forderte er mich und zwei andere Personen auf, ihn ins Sitzungszimmer zu begleiten. Dort erhielten wir vom Unternehmenschef das Merkblatt sowie eine Vorlage für das Protokoll und warteten darauf, bis wir einen Beamten beim «Schnüffeln» begleiten durften.

In der Hitze des Gefechts: «Don't panic!»

Der WEKO-Mitarbeitende stellte mir Fragen zu den Büroräumlichkeiten mit primärem Fokus darauf, wo die Personen auf seiner Liste arbeiteten. Ich begleitete ihn dabei von Raum zu Raum, wobei meine Aufgabe darin bestand, verschreckte Mitarbeitende davon zu überzeugen, dass es sich hierbei nicht um einen Scherz handelte und sie der Person Zugang zu physischen und elektronischen Unterlagen gewähren mussten. Ein Mitarbeiter war durch die Anwesenheit der Beamten derart erstarrt, dass er sämtliche Passwörter vergessen hatte. Ich musste daher den internen IT-Spezialisten anrufen, damit dieser bei der Wiederherstellung des Passwortes helfen konnte.

Auch Fahrzeuge sind vor der WEKO nicht sicher!

Ich notierte gewissenhaft, in welche Räume wir gingen, welche Dokumente beschlagnahmt, welche Fragen an die Mitarbeiter gestellt wurden und was diese auf die gestellten Fragen geantwortet haben. Sogar einzelne Fahrzeuge der Aussendienstmitarbeitenden wurden durchsucht, da sich dort auch noch Unterlagen befunden haben sollen. Ab und zu wurde ich von den Beamten beauftragt, eine Kopie von einem Dokument zu machen, wobei ich jeweils auch eine für das Unternehmen anfertigte. Mehrheitlich haben die WEKO-Mitarbeitenden jedoch elektronische Dokumente auf Datenträger kopiert.

Was es sonst noch zu tun gibt?

Die Ankunft des Anwaltes kriegte ich nur am Rande mit, da dieser – so wie ich im Nachhinein erfahren habe – damit beschäftigt war, die beschlagnahmten Dokumente zu überprüfen, denn private Dokumente und Anwaltskorrespondenz dürfen von der WEKO nicht eingesehen werden. Es wurde die interne Kommunikation sichergestellt und das weitere Vorgehen mit dem Unternehmenschef besprochen.

12:05 Uhr: Ende gut, alles gut?

Nach etwa vier Stunden war der Albtraum eines jeden Unternehmens vorbei und die WEKO-Mitarbeitenden verliessen das Büro – der Appetit auf ein Mittagessen ist aber nach dieser ganzen Hektik vergangen.

Damit du in dieser Situation wie Mark auch eine solche vorbildliche Leistung erbringen kannst, haben wir nachstehend die wichtigsten Dos und Don'ts zusammengefasst:

	DOS	DON'TS
Gegenüber Beamten	<ul style="list-style-type: none">○ Sich kooperativ zeigen und verschlossene Türen und Safes öffnen○ Zugang zur IT ermöglichen und bei Fragen Kontakt zur IT-Abteilung herstellen○ Keine Fragen ohne Rücksprache mit dem Anwalt beantworten	<ul style="list-style-type: none">○ Drohungen/Unhöflichkeiten gegenüber Beamten○ Dokumente (Papier, Email, Chats) vernichten, löschen oder verstecken○ Herausgabe privater Dokumente oder Emails○ Herausgabe der Anwaltskorrespondenz
Gegenüber Kunden	<ul style="list-style-type: none">○ Kontakt mit Beamten unterbinden bzw. minimieren○ Meetings an anderen Ort verlegen oder wegen „Terminüberschneidung“ absagen	<ul style="list-style-type: none">○ Zutritt zu den Büroräumlichkeiten verbieten
Gegenüber Dritten	<ul style="list-style-type: none">○ Verweisen an Kommunikationsabteilung○ Keine Auskünfte selber erteilen	<ul style="list-style-type: none">○ Nachrichten bzgl. Hausdurchsuchung verbreiten (Facebook, Twitter, E-Mail, Telefongespräche etc.)

DAS ERWORBENE WISSEN IN DIE PRAXIS UMSETZEN? WIR HELFEN IHNEN DABEI!

AGON ist...

...eine auf Wettbewerbs- und Kartellrecht spezialisierte **Anwaltskanzlei mit einem Full-Service-Approach:**

- ❖ Legal
- ❖ Compliance
- ❖ Public Affairs
- ❖ Economics
- ❖ Academics & Events

AGON bietet...

...**Traineestellen** (2 Monate à 100% oder 3 Monate à 50%)

...**Substitutenstellen** (per Winter/Frühling 2021) mit:

- ❖ Attraktiven Anstellungsbedingungen
- ❖ Dynamischer und lehrreicher Atmosphäre
- ❖ Mitarbeit bei spannenden Fällen

AGON sucht...

...**motiviert**e Studierende/Absolventen mit folgenden Voraussetzungen:

- ❖ Bachelorabschluss in Rechtswissenschaften (für Traineeposition)
- ❖ Vorwissen im Wettbewerbs- und Kartellrecht
- ❖ Sehr gute Deutsch- & Englischkenntnisse
- ❖ Interesse & Motivation
- ❖ Zielorientiertes & selbständiges Arbeiten

„Als Substitut bei AGON PARTNERS wurde ich bereits ab dem ersten Tag in das facettenreiche Handwerk eines Anwalts eingeführt. AGON PARTNERS bietet die Chance, hautnah an spannenden Kartellrechtsfällen mitzuarbeiten und gleichzeitig wichtige Skills im Umgang mit Klienten zu erlernen.“

*Sanjayan
Saravanapavanathan,*

„Als Trainee bei AGON PARTNERS wird man sowohl gefordert als auch gefördert. Schon ab dem ersten Tag durfte ich selbstständig an herausfordernden Aufträgen arbeiten. Die perfekte Gelegenheit, um sein theoretisches Wissen anzuwenden und über sich hinaus zu wachsen!“ *Valerie Pötzelsberger, Universität Salzburg*

Interesse geweckt?

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte elektronisch an:
Dr. iur. Fabio Babey, fabio.babey@agon-partners.ch, +41 76 323 41 31



Der Einstieg in die Steuerberatung

° Ein Interview mit Remo Artho, MSc in Management and Law, LL.M in Accounting and Taxation, Consultant bei Deloitte

- Das Interview wurde schriftlich geführt durch Dejan Simic



Bitte stelle dich den Lesern kurz vor.

Mein Name ist Remo Artho, ich bin 27, verheiratet und arbeite als Consultant bei Deloitte im Bereich Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht. Nach meiner kaufmännischen Ausbildung bei der SBB absolvierte ich die Offiziersausbildung in der Schweizer Armee. Anschliessend war ich für die Schweizer Armee im Auslandeinsatz. Vor meinem Bachelorstudium war ich noch in Montpellier und Kapstadt, um meine Sprachkenntnisse zu verbessern. Den Bachelor an der ZHAW in Business Law habe ich Vollzeit absolviert. Im letzten Bachelorsemester fing ich als Werkstudent bei KPMG an. Nach dem Bachelor folgte der MSc in Management and Law (Vollzeit, 4 Semester) sowie ein Austauschsemester in Wiesbaden, um den Doppelmasterabschluss zu erhalten. Nach dem Studium habe ich von KPMG zu Deloitte gewechselt.

Weshalb hast du dich damals für den Studiengang Wirtschaftsrecht entschieden?

Würdest du den Studiengang nochmals belegen, auch in Bezug auf das gewählte Modell (Teilzeit/Vollzeit)?

In der Schule war ich bereits sehr stark an politischen und wirtschaftlichen Themen interessiert. Die Lehrpersonen an der Berufsschule Wetzikon haben dann mein Interesse in diesem Bereich gefestigt und ich habe mich nach einem passenden Studium umgeschaut. Mir wurde von einem Freund der Studiengang Wirtschaftsrecht empfohlen und so besuchte ich die Informationsveranstaltung. Nach einer kurzen Bedenkzeit habe ich mich für diesen Studiengang angemeldet.

"Für mich war der Doppelmaster mit Wiesbaden der ausschlaggebende Punkt, mich an der ZHAW einzuschreiben."

Was hat dich dazu bewogen, den konsekutiven Master in Management and Law zu belegen?

Ich habe mir sehr lange überlegt, ob ich nach Luzern gehen möchte. Für mich war jedoch klar, dass ich auf dem Karriereweg Steuerberater bleiben möchte. Dafür ist es irrelevant, ob der Abschluss von einer Universität oder von der ZHAW ist.

Für mich war der Doppelmaster mit Wiesbaden der ausschlaggebende Punkt, mich an der ZHAW einzuschreiben. Hinzu kam für mich die gute Mischung aus selbstständigen Arbeiten sowie klar vorgegebenen Modulen. Weiter mag ich das Umfeld an der ZHAW sehr und wir waren eine super Gruppe im Master.

Du hast zusätzlich zum Master an der ZHAW einen LL.M (Doppelmaster) in Accounting and Taxation an der Wiesbaden Business School absolviert. Erzähle den Lesern mehr davon.

Wiesbaden ist die Landeshauptstadt des Bundeslandes Hessen und liegt in der Nähe von Mainz, Frankfurt und Darmstadt. Die Wiesbaden Business School ist Teil der Hochschule RheinMain. Der Master ist darauf ausgelegt, dass die Studierenden anschließend die Ausbildung zum Steuerberater angehen. Wir hatten sehr viele Dozenten aus dem «Big Four»-Umfeld, was zu sehr praxisnahen Ausbildungseinheiten geführt hat.

Steuerliches Grundwissen ist von Vorteil für diesen Master. Wir hatten Erbschaftssteuerrecht, M&A, internationales Steuerrecht sowie ein Modul zum Thema Wirtschaftsprüfung. Nach ein paar Wochen ist man mit der Terminologie vertraut und kann gut mithalten. Es gibt auch ein Modul in Zusammenarbeit mit der ZHAW. Dabei werden grenzüberschreitende Sachverhalte analysiert und anschließend präsentiert. Erbschaftssteuer und M&A waren sehr anspruchsvolle Vorlesungen.

Der Master ist in der Region gut bekannt und alle Studierenden haben einen Job gefunden. Jedoch muss erwähnt werden, dass die Hochschule RheinMain einen eher gemischten Ruf hat in der Region und der Master ausserhalb der Region nicht sehr bekannt ist.

Ich würde diesen Master jedoch allen empfehlen, die ihre berufliche Karriere in der Steuerberatung sehen. Es hat mir sehr stark geholfen, einen Einblick in das deutsche Steuersystem zu erhalten sowie wertvolle Kontakte zu knüpfen. Es waren interessante Monate für mich, auch um unseren nördlichen Nachbarn etwas intensiver zu erkunden. Die Rhein-Main-Ge- gend ist ausgesprochen schön und für Weinliebhaber stark zu empfehlen. Wiesbaden ist keine berauschen- de Stadt. Mainz und Frankfurt sind jedoch in unter einer halben Stunde zu erreichen. Ich habe mich sehr willkommen gefühlt und die Dozenten hatten Ver- ständnis für die eine oder andere «Anfängerfrage».

"Ich glaube, eine zu frühe Spezialisierung im Bachelor ist nicht zielführend und sollte erst im Master erfolgen. "

Hast du während des Studiums gearbeitet? Wenn ja, in welchem Bereich und mit welchem Pensum?

Ich habe während des Assessmentjahrs nicht gearbeitet. Danach habe ich jeweils 20 Prozent gearbeitet und im letzten Semester waren es 50 Prozent bei KPMG im Bereich Verrechnungspreise. Dies hat sehr gut für mich gepasst und ich würde es wieder so machen.

Welchen Nutzen hast du persönlich aus deiner Arbeitserfahrung gezogen?

Es war in erster Linie mein Eintrittsticket in die Arbeitswelt nach dem Studium. Ich konnte bereits Arbeitserfahrung sammeln und wichtige Kontakte knüpfen. Ausserdem konnte ich so sehen, ob das «Big Four»-Umfeld meinen Bedürfnissen entspricht.

Was ist dir positiv oder negativ in Erinnerung geblieben, wenn du an deine Studienzeit an der ZHAW zurückdenkst?

Ich erinnere mich gerne an die vielen spannenden Stunden in der Bibliothek zurück. Das gemeinsame Lernen hat mir sehr viel Spass gemacht und ich habe heute noch guten Kontakt zu einigen Studienfreunden. Auch der Aufbau des Studentenvereins war eine interessante Zeit und wir konnten uns dort einbringen und die Kooperation mit der Studiengangsleitung vertiefen.

Einige Module gegen Ende des Bachelors lagen nicht in meinem Interessensgebiet. Da war es nicht einfach, mich zu motivieren und zu lernen.

Denkst du, es gibt Verbesserungspotenzial in den Studiengängen Wirtschaftsrecht und Management and Law? Wenn ja, in welchen Bereichen?

Mit Freude habe ich von der Law Clinic und dem Erfolg der ZHAW-Studierenden an dem Moot Court gelesen. Diese Module hätte ich mir gerne etwas früher gewünscht und gerne daran teilgenommen. Rückblickend denke ich, hat mir der Bachelor den notwendigen Überblick gegeben für meine berufliche Karriere. Für mich war das strukturierte Lernen sehr gut geeignet. Ich glaube, eine zu frühe Spezialisierung im Bachelor ist nicht zielführend und sollte erst im Master erfolgen.

Erzähle uns über den Einstieg in das Berufsleben nach Abschluss des Masterstudiums. Was lief gut? Wo gab es Schwierigkeiten (z.B. bei der Stellensuche)?

Da ich bereits Werkstudent war bei KPMG, wurde ich direkt übernommen als Consultant. Darum war für mich die Stellensuche kein Problem.

Welchen Beruf übst du nun aus und was gehört zu deinen Aufgaben?

Ich arbeite als Consultant bei Deloitte im Bereich Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht.

Ich verfasse Berichte, Steuerrulings und Dokumentationen für unsere Kunden. Da wir für die steuerliche Berichterstattung weltweit operierender Konzerne verantwortlich sind, stehe ich fast täglich mit lokalen Deloitte-Gesellschaften oder lokalen CFOs der Kunden in Kontakt. Im Regelfall arbeite ich sehr eng mit dem zuständigen Manager auf einem Projekt. Bei kleineren Mandaten bin ich auch schon teilweise alleine verantwortlich und arbeite direkt mit dem Partner zusammen.

Mir gefällt in diesem Bereich das Zusammenspiel von Recht, Accounting und Betriebswirtschaft. Unser erster Schritt ist es immer, dass wir uns das komplette Geschäftsmodell vom Kunden erklären lassen. Dies erfolgt meistens in Workshops vor Ort. Dabei geht es um die Wertschöpfungskette, die Lieferkette sowie die gesamten Management- und Unterstützungsprozesse. Sobald wir alles verstanden haben, erarbeiten wir basierend auf den jeweiligen Steuergesetzen in Zusammenarbeit mit den lokalen Deloitte-Gesellschaften eine passende Lösung für den Kunden. Als Consultant bin ich ausserdem für die Projektadministration verantwortlich.

Was gefällt dir gut an deinen Aufgaben und wo gibt es Herausforderungen?

Ich kann mein gesamtes Wissen jeden Tag anwenden. Ich rede am Tag mehr Englisch als Deutsch und verfasse hin und wieder auch mal einen Text auf Französisch. Wir haben Kunden aus unterschiedlichen Industrien und mit unterschiedlicher «DNA». Was bei Kunde A funktioniert hat, wird bei Kunde B nicht funktionieren. Dadurch entsteht keine Routine bei meiner Tätigkeit. Auch ist es spannend, mit den Kollegen aus Kasachstan oder Mexico gemeinsam an einem Projekt zu arbeiten. Dies kann manchmal eine sprachliche und kulturelle Herausforderung sein. Auch wenn es manchmal etwas mehr Nerven braucht, ist es doch ein spannender Aspekt meiner täglichen Arbeit. Innerhalb des Netzwerks sind alle sehr hilfsbereit und erklären dem Consultant auch gerne das jeweilige Steuersystem.

Was hat dich dazu bewogen, bei einem der „Big Four“ als Consultant einzusteigen?

Die Lernkurve ist sehr steil und die Arbeit mit den Kunden ist sehr spannend. Von Maschinenbauunternehmen bis zu Dienstleistungsanbietern ist alles dabei. Dies macht die Arbeit sehr spannend. Weiter gefällt mir die Arbeit im internationalen Umfeld. Initiative und Engagement wird gefördert und es gibt eine grosse Auswahl von Weiterbildungsangeboten. Ich kann einen Einstieg bei einem der «Big Four» nur empfehlen. Ich empfehle vor dem Einstieg ein Gespräch mit dem Team und dem jeweiligen Manager, für welche man später arbeitet. Wenn die Chemie stimmt innerhalb des Teams, machen auch lange Arbeitstage Spass.

Hatte dein Arbeitgeber spezielle Anforderungen für deine Stelle?

Ein Bachelorabschluss reicht meines Wissens aus. Abgesehen von sehr guten Englischkenntnissen und dem Willen zu lernen, ist mir keine spezielle Anforderung bekannt.

"Aus dem Studium konnte ich die grundlegenden Prinzipien mitnehmen."

Hat dich das Studium gut auf deinen derzeitigen Beruf vorbereitet? In welchen Bereichen musstest du dir zusätzliches Fachwissen aneignen?

Aus dem Studium konnte ich die grundlegenden Prinzipien mitnehmen. Das Gesamtverständnis hilft bei der täglichen Arbeit. Die Details und die lokalen Gesetzgebungen lernt man bei der täglichen Arbeit und bei den Trainingseinheiten. Ich habe zu Beginn einige Leseempfehlungen erhalten. Diese waren harte Kost (OECD Guidelines), haben mir jedoch sehr geholfen.

Wie schätzt du die Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit dem Master in Management and Law ein, insbesondere im Vergleich zu einem universitären Master?

Da im Master eigentlich alle berufstätig waren, hatte niemand Schwierigkeiten, einen Job zu finden. Auch aufgrund des Doppelmasters mache ich mir keine Gedanken, dass ich mal ohne Job dastehe. Nach einigen Jahren Berufserfahrung ist es aus meiner Sicht irrelevant, ob jemand von der Uni oder von der ZHAW kommt. Die Uni ermöglicht noch weitere Möglichkeiten wie ein Anwaltspatent oder das Doktorieren. Dieser Weg ist mit einem Master von der ZHAW (momentan) ausgeschlossen.

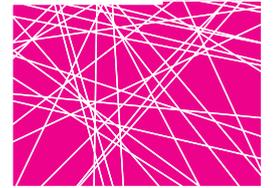
Würdest du den Bachelor- und Masterstudiengang der ZHAW weiterempfehlen? Was würdest du den angehenden Absolventen mit auf den Weg geben?

Den Bachelor kann ich jedem empfehlen, der sich für Recht und Wirtschaft interessiert. Ich kann auch mein Doppelmasterstudiengang jedem empfehlen, der gerne im Steuerbereich arbeiten möchte. Es gibt wohl kaum eine bessere Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit in diesem Bereich.

Angehenden Absolventen empfehle ich das Netzwerk für die Jobsuche zu nutzen und aktiv auf Jobmessen zu gehen. Nehmt euch Zeit beim Vorstellungsgespräch und findet heraus, ob ihr mit den Vorgesetzten ein gutes Gefühl habt. Wählt einen guten ersten Chef, der euch fördert und euch unterstützt.

Ich unterstütze gerne WR-Absolventen beim Einstieg in die Steuerwelt. Kontaktiert mich einfach auf LinkedIn.





Rechtswissenschaft – ein Fall für Sie?



MLaw (Luzern)

- Freie Fächerwahl aus über 100 Masterfächern mit einem breiten Angebot in englischer Sprache
- Flexible fachliche Profilierung nach persönlichen Interessen
- Mobilität: zweisprachiger Master Luzern/Neuenburg (Joint Degree) oder internationaler Double Degree (MLaw/LLM)
- Drei interdisziplinäre «Master Plus»-Studiengänge

Masterinfoabende

- Zulassung und Studienablauf mit Bachelor in Wirtschaftsrecht der ZHAW
- Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- Mobilität
- Das Studium aus Studierendensicht

Dienstag, 20. Oktober 2020 und Dienstag, 23. März 2021

www.unilu.ch/masterinfo-rf



Phenotyping: DNA-Analyse der Zukunft?

° Ein Beitrag von Silvio Kläger gestützt auf seine Bachelorarbeit im Rahmen des BSc in Wirtschaftsrecht

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

In der Strafverfolgung ist die DNA-Analyse nicht mehr wegzudenken. Die DNA-Analyse wird von den Strafverfolgungsbehörden verwendet, um Spuren von Tatorten zu vergleichen und Personen zu identifizieren. Der Bund regelt die Rahmenbedingungen, beaufsichtigt die Analyselabors und führt die nationale DNA-Datenbank. Heute darf durch die DNA-Analyse lediglich der nicht-codierte Teil der DNA ausgewertet werden. Dadurch lässt sich das Geschlecht des Trägers bestimmen. Die Analyse von äusseren Merkmalen ist nach heutigem Gesetzesstand verboten. Durch die Phänotypisierung einer DNA können jedoch genau diese äusseren Merkmale sichtbar gemacht werden. Dazu gehören die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter und die biographische Herkunft einer Person. Diese zusätzlichen Informationen können einen weiteren wichtigen Hinweis dazu sein, in welche Richtung Ermittler die Untersuchungen ausrichten sollten.

Hintergrund

Anlass für das Verfassen der Bachelorarbeit gab der Vergewaltigungsfall von Emmen LU aus dem Jahr 2015 respektive die darauffolgende Motion «Kein Täterschutz für Mörder» von Albert Vitali (FDP-Nationalrat). Diese Motion fordert die Legalisierung der Auswertung von codierten Abschnitten auf der DNA, sprich die Legalisierung von Phenotyping.

Im Juli 2015 zerrte ein unbekannter Mann eine damals 26-jährige Frau von ihrem Fahrrad und vergewaltigte sie in einem nebenan liegenden Waldstück. Die Frau erlitt durch die Gewalttat so schwere Verletzungen, dass sie von da an Tetraplegikerin (vom Hals abwärts gelähmt) ist.

Am Tatort sowie am Opfer wurden DNA-Spuren des Täters sichergestellt. In der Folge wurden unter anderem 371 Männer einem DNA-Test unterzogen oder mehrere tausend Handydaten ausgewertet, die durch eine sich in der Nähe des Tatorts befindende Funkantenne gesammelt wurden.

Diese Handydaten ergaben weitere 32 DNA-Tests. Jedoch erwiesen sich alle Tests als negativ. Als auch der Einbezug einer operativen Fallanalyse keine weiteren Ermittlungsansätze brachte, wurde der Fall im Januar 2018 offiziell sistiert, respektive vorläufig abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft wartet nun auf die geplante Änderung des DNA-Profil-Gesetzes, welches sich momentan in der Auswertung der Ergebnisse aus der Vernehmung befindet, um mit der Möglichkeit der Phänotypisierung allenfalls neue Ermittlungsansätze zu erhalten.

Phenotyping

Der Phänotyp ist das äussere Erscheinungsbild eines Organismus. Er setzt sich aus einigen Merkmalen zusammen und wird wesentlich durch die Erbanlagen bestimmt. Zu diesen Merkmalen gehören etwa die Haarfarbe oder das Geschlecht. All diese Informationen sind auf unserer DNA gespeichert. Die DNA trägt die kompletten genetischen Informationen eines Menschen in sich. Sie ist bei jedem Menschen, ausser bei eineiigen Zwillingen, anders. Im Zellkern jedes Menschen befinden sich 23 Chromosomenpaare. Diese setzen sich aus 23 väterlichen und 23 mütterlichen Chromosomen zusammen. Da es sich beim 23. Chromosom um das geschlechtsbestimmende Chromosom handelt, ist dieses nicht codiert und somit schnell und einfach auswertbar. Auf allen anderen Chromosomen sind die codierten Informationen unseres Körpers gespeichert.

Durch die Änderung des DNA-Profil-Gesetzes sollen nun auch die codierten Abschnitte analysiert werden dürfen. Bei der Phänotypisierung sind das die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie die biographische Herkunft und das Alter. Im Gegensatz zu einem DNA-Profil bestimmt die Phänotypisierung keine spezifischen Merkmale eines einzelnen Menschen. Sie zeigt jedoch Tendenzen, wie eine Person aussehen kann. Dies hilft den Behörden, Ermittlungen gezielt in eine bestimmte Richtung zu leiten. Somit dient das Phenotyping als Fahndungsinstrument. Die Erkenntnisse aus der Phänotypisierung einer DNA sind lediglich Wahrscheinlichkeiten und keine hundertprozentigen Fakten. Zusammen mit den anderen Hinweisen ist es jedoch ein weiteres Indiz, das zur Wahrheitsfindung dient. Das Ergebnis einer phänotypisierten DNA ist eine Wahrscheinlichkeit, dass der Träger gewisse Merkmale aufweist. Die Treffer-Wahrscheinlichkeit für schwarze Haare liegt beispielsweise bei 87 Prozent, für blaue Augen bei 90 bis 95 Prozent oder diejenige für eine dunkle oder helle Hautfarbe bei 95 respektive 98 Prozent.

Die Möglichkeiten der DNA-Analyse und auch des Phenotypings werden sich in den kommenden Jahren stetig weiterentwickeln. Wissenschaftler sind bereits heute dran, weitere Marker in den codierten Abschnitten zu finden. So zum Beispiel für die Körpergrösse oder die Gesichtsförmigkeit (Gesichtsmorphologie). Dabei muss jedoch gesagt werden, dass das Wissen über die genetischen Informationen der Körpergrösse auch heute noch beschränkt ist.

Gesetzeslage in der Schweiz

In der Schweiz haben mehrere Gesetze zusammen einen Einfluss darauf, wie DNA-Spuren und -Profile verwendet werden dürfen. Den grössten Teil deckt das DNA-Profil-Gesetz ab. Dieses setzt Normen über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Differenzierung der Tatortspuren von Tatortberechtigten (Polizei oder Drittpersonen), die zur DNA-Analyse berechtigten Labore oder die Aufbewahrung der DNA-Profile im Informationssystem.

Bei der Beurteilung von Straftaten greifen wiederum primär die Artikel 255 – 259 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Für jegliche Punkte, die in der StPO nicht geregelt sind, behält das DNA-Profil-Gesetz weiterhin seine Gültigkeit. Die StPO liefert in Art. 255 ff. Normen zur DNA-Analyse bei Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens und zur erkennungsdienstlichen Erfassung. Ein für die Polizei essentieller Artikel ist Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO. Dieser regelt die Kompetenz zur Entnahme von DNA-Proben. Die in lit. b genannte nichtinvasive Probeentnahme kann im Unterschied zur invasiven (in den Körper eingreifende) Probeentnahme von der Polizei angeordnet und durchgeführt werden. Da heutzutage ein Wangenschleimhautabstrich (nichtinvasiv) bereits genügt, um DNA-Proben zu erhalten, wird dies bereits routinemässig in Zusammenhang mit einer polizeilichen Festnahme getan.

Die Erstellung eines DNA-Profiles sowie die Phänotypisierung einer DNA greifen zudem in Grundrechte ein. Art. 10 Abs. 2 BV dient dem Schutz des Grundrechts der persönlichen Integrität. Eine invasive Probeentnahme greift in dieses Grundrecht ein und verletzt somit Art. 10 Abs. 2 BV. Die zweite Norm in der Bundesverfassung ist Art. 13 Abs. 2 BV, welche die informationelle Selbstbestimmung regelt. Mit der Entnahme und anschliessenden Analyse der DNA eines Menschen liegt auch hier theoretisch eine Verletzung eines Grundrechtes vor. Nun hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 29. Mai 2002 jedoch gesagt, dass bei den Eingriffen in Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 13 Abs. 2 BV nur eine geringe Eingriffsintensität vorliege. Das Bundesgericht bezeichnet den Eingriff ausdrücklich als leicht und somit über Art. 36 BV als gerechtfertigt.

Für die Legalisierung braucht es nun eine Anpassung des DNA-Profil-Gesetzes. Die aufgrund der Motion von Albert Vitali erfolgte Gesetzesänderung ist wie vorgehend bereits angesprochen im Gange.

Die Phänotypisierung soll jedoch nur bei Verbrechen angewandt werden. Darunter fallen Straftatbestände, welche mit Freiheitsstrafen von mindestens drei Jahren bestraft werden. Das sind unter anderem Mord, schwerer Raub, Vergewaltigung oder Geiselnahme. Phänotyping unterliegt der Subsidiarität. Heisst, die Methode gelangt erst zur Anwendung, wenn die ermittelnden Behörden mit den herkömmlichen Methoden wie Zeugenaussagen, Filmen oder Bildern aus Überwachungskameras oder einer DNA-Analyse zu keinem zielführenden Ergebnis kommen. Auch wenn diese gar nicht anwendbar beziehungsweise vorhanden sind oder nicht ausreichen, kann Phänotyping zur Anwendung kommen.

Weltweite Unterschiede

Die Phänotypisierung der DNA ist aktueller denn je und auf der ganzen Welt ein grosses Thema. Die Parlamente vieler europäischer Länder haben Expertenkommissionen ins Leben gerufen, welche Fragestellungen rund um das Thema der erweiterten DNA-Analyse erläutern sollen. Dadurch sind viele Berichte entstanden. Ebenso wurden von der schweizerischen Eidgenossenschaft Berichte und Protokolle verfasst, welche die DNA-Analyse in Strafverfahren behandeln.

Weltweit bestehen einige Unterschiede, wie und seit wann die Phänotypisierung angewandt wird. Die Niederlande erlaubte als erstes Land der Welt die Phänotypisierung von DNA explizit durch ihre Gesetze. Seit dem Jahr 2003 ist in den Niederlanden das «Forensic DNA-Phenotyping» erlaubt. Die Vergewaltigung und anschliessende Ermordung eines 16-jährigen Mädchens im Jahr 1999 führte zur erstmaligen (erfolgreichen) Anwendung dieser Ermittlungsmethode. Das niederländische Gesetz sieht die äusserlich sichtbaren Körpermerkmale nicht als Privatsache. Die Grenze der Analyse wird bei Risiken für bestimmte Erkrankungen gesetzt. Informationen wie diese dürfen nicht phänotypisiert und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Im Gegensatz zu den Niederlanden ist die Phänotypisierung der DNA in Frankreich gesetzlich ausdrücklich verboten. Trotzdem wird sie angewandt. Die legale Anwendung der Phänotypisierung resultiert aus einem Gerichtsurteil des höchsten französischen Gerichtes, dem Court de Cassation, aus dem Jahr 2014. Das nicht dem Gesetz entsprechende Urteil wurde damit begründet, dass die DNA des Täters auf natürliche Weise von diesem getrennt wurde. Somit liege seitens des Staates kein Eingriff in die körperliche Integrität und kein Verstoß gegen das französische Gesetz vor. Die französische Regierung bemüht sich um eine Lösung, damit die DNA-Analyse auch hier gesetzlich klar geregelt ist. Bis dahin bleibt es gesetzlich verboten, jedoch aufgrund der Rechtsprechung erlaubt.

Wie hieraus klar ersichtlich wird, ist die Legalisierung der erweiterten DNA-Analyse keineswegs immer ein einfacher Weg. Es gibt viele Unsicherheiten, welche genauso stark gewichtet werden sollen wie die positiven Aspekte.

Vor- und Nachteile

Die Phänotypisierung bringt viel Unsicherheit mit sich. Die Bevölkerung hat Angst vor einem Missbrauch der DNA-Daten. Zudem fürchten sich die Menschen vor einer Diskriminierung oder Verletzung der Privatsphäre durch den Staat. All diese Einwände sind legitim, da es ohne einen strikten gesetzlichen Rahmen durchaus passieren könnte. Andererseits gibt es auch Vorteile. Minderheiten, die bei Verbrechen unter Generalverdacht geraten, könnten entlastet werden. Ein Punkt, der als Vorteil gesehen werden kann, ist die bekannte Fehlerquote der Testresultate. Dadurch kann man ein Ergebnis viel besser einordnen und seine Aussagekraft dementsprechend gewichten. Als Vergleich kann eine Zeugenaussage genommen werden. Einerseits kann diese wahr und zu fast 100 Prozent richtig sein kann, andererseits aber durch Absicht oder eine unrichtige oder verzerrte Wahrnehmung nicht der absoluten Wahrheit entsprechen. Dies entspricht ebenso einer Unsicherheit über die Richtigkeit. Die Phänotypisierung bringt auch einen neuen Ermittlungsansatz. Dies vermag zu überzeugen. Da gemäss des in die Vernehmlassung gesendeten, neuen DNA-Profil-Gesetzes auch die rechtliche Regelung strikt ist, ist ein Missbrauch der durch die Phänotypisierung gewonnenen Informationen nicht ohne weiteres möglich.

Schlusswort / Zusammenfassung

Der wissenschaftliche Fortschritt bringt neue Möglichkeiten in der Strafverfolgung. Diesem Fortschritt muss jetzt auch in den Gesetzen Rechnung getragen werden. Die Phänotypisierung einer DNA ist eine Möglichkeit, die Fahndungsarbeit der Polizei zu unterstützen. Erkenntnisse aus der neuen Analysetechnik sind eine grosse Hilfe zu den herkömmlichen Methoden, die auch weiterhin bestehen bleiben.

Bei Phenotyping geht es heute noch nicht darum, ein Phantombild zu erstellen und dieses öffentlich auszuhängen. Dazu ist das Wissen noch nicht ausgereift genug. Vielmehr geht es darum, subsidiär zum DNA-Profil eine weitere Option zu haben, die dabei hilft, Täter oder verschwundene Personen zu identifizieren. Mit dem Entwurf zum neuen DNA-Profil-Gesetz hat der Bundesrat einen weiteren Schritt in diese Richtung unternommen. Trotzdem muss beachtet werden, dass auch die weitere Entwicklung nicht behindert wird. Speziell ist die Eventualität gemeint, dass mit der Weiterentwicklung der Wissenschaft immer wieder neue äusserliche Merkmale bestimmt werden können.

Ob die Chancen oder Risiken überwiegen, sind bei neuen Vorhaben oftmals schwer einzuschätzen. Dennoch sollten die Möglichkeiten, welche die Wissenschaft bietet, genutzt werden. Die Wahrung der Grundrechte hat auch dann noch höchste Priorität. Eine Frage, die gestellt werden muss, ist, ob eine Einschränkung gewisser Persönlichkeitsrechte vertretbar ist, wenn dafür potenzielle Straftäter oder bereits straffällig gewordene Personen eruiert werden können. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Erstellung eines DNA-Profiles lediglich ein geringer Eingriff in die Grundrechte und kann über Art. 36 BV gerechtfertigt werden. Solange die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Phäno-

typisierung ausführlich genug sind, wird dies auch weiterhin so bleiben.

Der präventiven Wirkung sollte nicht zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Wissen, dass es nunmehr noch bessere Verfahrenstechniken gibt, wirkt abschreckend. Auch wenn es nur für einige wenige der Fall ist, so stellt dies bereits einen Erfolg dar.

In der Schweiz sollte der Opferschutz auch in Bezug auf die Aufklärung von Straftaten erhöht werden. Dazu ist die Legalisierung von Phenotyping ein Schritt in die richtige Richtung. Als Beispiel kann die Vergewaltigung genommen werden. Das Wissen, dass der Täter noch auf freiem Fuss ist, ist für die Opfer meist genauso schlimm wie die Tat selbst. Es ist die Unsicherheit und die Angst, dass es wieder passieren könnte. Darum muss auch das Interesse der Aufklärung von vergangenen, aktuellen und zukünftigen Straftaten hoch gewichtet werden.

Angesichts der Datenschutzproblematik kann es jedoch unterstützt werden, dass gesundheitliche Informationen respektive die Risikosituation, an einem körperlichen Leiden zu erkranken, nicht ausgewertet werden dürfen. Es sind sehr persönliche Eigenschaften des Körpers, die weder der Strafverfolgungsbehörde noch anderen Dritten zugänglich sein sollten. Wenn die Ergebnisse aus der Phänotypisierung korrekt und in Zusammenhang mit weiteren Ermittlungs- und Beweiserhebungsmethoden verwendet werden, wird Phenotyping in Zukunft eine wertvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Ermittlungsmethoden sein. Trotzdem muss den Leuten stets bewusst bleiben, dass es sich um ein weiteres Hilfsmittel handelt und nicht um das Nonplusultra in Sachen Strafverfolgung und Wahrheitsfindung.



Go Tampa Bulls!

° Ein Auslandsbericht von Corina Weber

Vorbereitung und Anmeldung

Seit Studiumsbeginn ist es das Gesprächsthema Nummer 1 – das Auslandsemester. Schon während des Assessments hat mich das Thema immer wieder beschäftigt. Soll ich es tatsächlich wagen, ein halbes Jahr lang ins Ausland zu gehen? Eine Entscheidung treffen wollte ich jedoch auf keinen Fall. Viel zu unsicher war mir das Ganze. Was ist mit meinem Job, mit meinen Freunden und meiner Familie? Nach langem Zögern habe ich mich endlich dazu entschlossen, mich für das Austauschsemester zu bewerben. Innerlich habe ich mir noch erhofft, dass mein Arbeitgeber sich dagegenstellen wird und mir somit die Entscheidung abnimmt. Doch dem war nicht so. Von allen Seiten habe ich nur Unterstützung erhalten. Familie, Freunde und mein Arbeitgeber waren sich sicher, dass solch ein Auslandsemester eine einmalige Chance ist, welche ich unbedingt packen soll. Ab diesem Moment war für mich klar: Wenn ich die Zusage von der ZHAW erhalte, gibt es für mich kein Zurück.

Bereits wenige Wochen später erhielt ich die positive Mitteilung von der ZHAW. Die ZHAW nominierte mich für das Auslandsemester an der University of South Florida (kurz USF). Sofort habe ich mich bei der USF beworben und Mitte April habe ich dann die definitive Zusage erhalten. Danach hat der ganze Vorbereitungsprozess begonnen. Man muss das TOEFL bestehen, sich für die verschiedenen Module einschreiben, das Visum beantragen, eine Unterkunft suchen und alle Unterlagen (inklusive Gesundheitscheck) der USF zustellen. Diese Vorbereitungen nehmen sehr viel Zeit in Anspruch, da alles nebst der Schule und der Arbeit organisiert werden muss. Trotzdem kann ich bereits jetzt sagen: Jede Sekunde hat sich letztlich gelohnt.

Unterkunft

Die University of South Florida empfiehlt allen Austauschschülern, auf dem Campus zu wohnen. Die meisten Austauschschüler sind diesem Rat auch gefolgt, nur wir Schweizer nicht. Grund dafür war, dass die Campus-Wohnungen nicht sehr gepflegt waren und man sehr wenig Privatsphäre hatte. Zudem waren die Unterkünfte einiges teurer als off-campus. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, off-campus eine Studentenresidenz zu suchen und wurden auch rasch fündig. Unsere Unterkunft «The Standard» war direkt neben der USF. Wir hatten einen grossen rooftop-pool und ein rooftop-fitness. Wir mussten lediglich eine Strasse überqueren und waren bereits in einer Einkaufsstrasse. Diese Unterkunft ist absolut empfehlenswert. Ich selbst habe in einer Wohnung mit 3 Amerikanerinnen gewohnt. Ich hatte ein Einzelzimmer und ein eigenes Badezimmer.

Unileben

Das Unileben kann keineswegs mit dem Leben an der ZHAW verglichen werden. Da ich an der ZHAW Teilzeitstudentin bin, war es für mich bereits eine grosse Umstellung, nur noch zur Schule zu gehen. Einer Arbeit durften wir Austauschstudenten nicht nachgehen.

Bereits vor Studiumsbeginn hatten wir einen Einführungstag mit allen Austauschschülern. Dies war extrem praktisch, um bereits Kontakte zu knüpfen.

Die meisten Austauschschüler kamen aus Frankreich, Schweden, Deutschland oder der Schweiz. Insgesamt waren wir ca. 20 Austauschstudenten. Von diesem Tag an habe ich bis zu guter Letzt meine Freizeit an der USF mit den Austauschstudenten verbracht. Während der Schule war ich jedoch mehr mit den Einheimischen unterwegs, was eine gute Abwechslung war. Ich hatte keine anderen Austauschschüler in meinen Klassen. Die meisten Professoren wussten, dass ich eine Austauschschülerin bin und haben sich enorm darum gekümmert, dass ich gut in der Klasse integriert werde. Da die Amerikaner generell sehr offen sind, hatte ich überhaupt keine Mühe, unter die Leute zu kommen.

Auch Bedenken betreffend dem Akademischen muss man keine haben. Das Niveau ist vergleichsweise eher tiefer als an der ZHAW. Der Aufwand dafür um einiges höher. Die Modulendnote setzt sich nicht nur aus den Abschlussprüfungen zusammen (midterm exams und final exams), sondern auch die wöchentlichen Hausaufgaben, die wöchentlichen Quizzes, die Präsentationen und sogar die Anwesenheit zählen zur Modulendnote.

Fazit

Ich bin überglücklich sagen zu können, dass ich mein Austauschsemester in Tampa absolviert habe. Solch eine Erfahrung sollte niemand missen. Es war wohl das schönste halbe Jahr in meinem Leben. Ich habe mich sowohl schulisch als auch persönlich enorm weiterentwickeln können. Falls Sie selbst noch Zweifel haben, ob Sie ein Austauschsemester machen wollen oder nicht, hier mein Tipp: Machen Sie es. Sobald Sie an Ihrer Destination angekommen sind, werden Sie realisieren, dass die Zweifel völlig überflüssig waren. Viele meiner Freunde haben es bereut, das Auslandsemester nicht gemacht zu haben. Wagen Sie den Schritt – Sie werden es nicht bereuen.



Von Silber zu Gold

Vom Bachelor zum Master



MSc Management and Law

Das Anschlussstudium an der Universität Basel

° Ein Interview mit Amina Ouakrim, BSc Wirtschaftsrecht, Bachelorstudentin an der Universität Basel

- Das Interview wurde schriftlich geführt durch Dejan Simic



Bitte stelle dich den Lesern kurz vor.

Mein Name ist Amina Ouakrim und ich bin 24 Jahre alt. Nach meiner obligatorischen Schulpflicht habe ich die Lehre als Kauffrau mit Berufsmaturität bei der kantonalen Verwaltung Zürich abgeschlossen. Im Anschluss an die dreijährige Ausbildung habe ich ein Jahr gearbeitet, bevor ich dann 2016 das Bachelorstudium in Wirtschaftsrecht an der ZHAW begonnen habe. Nach dem erfolgreichen Abschluss begann ich im Herbst 2019 den Bachelor of Law an der Universität Basel.

Warum hast du dich damals für ein Wirtschaftsrechtsstudium entschieden?

Ich habe während meiner kaufmännischen Ausbildung ein Jahr lang bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet, wo sich mein Interesse für das Recht entwickelte.

Mir wurde dann bekannt, dass man im Anschluss an den Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht an der ZHAW an der Universität Rechtswissenschaften studieren kann.

Würdest du dich nochmals für den Studiengang Wirtschaftsrecht entscheiden?

Ja.

Hast du während des Studiums gearbeitet oder Weiterbildungen besucht?

Ich habe während des Studiums jeweils 30 bis 60 Prozent gearbeitet.

"Die Mischung zwischen Wirtschaft und Recht habe ich positiv in Erinnerung."

Welchen Nutzen hast du persönlich aus deiner Arbeitserfahrung gezogen?

Bei der Arbeit lernt man, vernetzt zu denken. Was im Studium in verschiedenen Modulen gelehrt wird, ist in der Praxis ein grosses Ganzes. So habe ich gelernt, über die einzelnen Module hinauszudenken. Zudem wurde mir beim juristischen Arbeiten bewusst, wie wichtig es ist, die jeweiligen Grundlagen zu beherrschen.

Was ist dir positiv oder negativ in Erinnerung geblieben, wenn du an deine Studienzeit zurückdenkst?

Die Mischung zwischen Wirtschaft und Recht habe ich positiv in Erinnerung. Weiter hat mir das Modul «Legal English» das Arbeiten in der englischen Sprache wesentlich erleichtert. Die Praxisnähe des Studiums habe ich stets sehr geschätzt.

Weniger gefallen hat mir die Tatsache, dass nicht immer alle Module passend aufeinander abgestimmt wurden. So sind z.B. Dozenten, welche ein Modul in einem Spezialgebiet unterrichteten, davon ausgegangen, dass ein gewisser Stoff bereits behandelt wurde oder umgekehrt.

Wieso hast du dich für den Bachelor in Rechtswissenschaften in Basel entschieden?

Ich habe den Bachelor Wirtschaftsrecht an der ZHAW mit dem Ziel begonnen, anschliessend den Master an der Universität Luzern zu erwerben. So besuchte ich die Informationsveranstaltung für die Passerelle sowie den anschliessenden Master of Law

an der Universität Luzern. Mich hat der Bildungsweg via Universität Luzern aus verschiedenen Gründen nicht überzeugt, weshalb ich mich über andere Möglichkeiten informierte. So kam ich an der ZHAW ins Gespräch mit Mitstudenten, welche sich bereits für die Universität Basel entschieden haben. Die Universität Basel bietet einem die Möglichkeit, einen abgekürzten Bachelor of Law zu erwerben. Dies bedeutet einerseits, dass der gesamte Bachelorstoff beherrscht werden muss. Andererseits besteht bezüglich der Universität, an welcher man den Master machen möchte, freie Wahl.

Studierst du mit anderen ZHAW-Absolventen an der Universität Basel?

Ja, wir sind acht Studenten. Wir unterstützen uns bei Fragen oder beim Austausch von Unterlagen gegenseitig.

Wie lange dauert der Bachelor in Rechtswissenschaften an der Universität Basel für ZHAW-Absolventen?

Ungefähr drei bis vier Semester. Es kommt darauf an, wie viele Kreditpunkte etwa angerechnet werden, denn das kann variieren.

Wie viele Kreditpunkte wurden dir angerechnet?

Mir wurden ca. 90 Kreditpunkte angerechnet, also etwa die Hälfte des Bachelor-Studiums.

Welche Module musst du für den Erwerb des Bachelors of Law noch absolvieren?

Im Herbstsemester habe ich neben einem Wahlpflichtmodul die Module Sachenrecht, Europa- und Völkerrecht sowie Strafrecht besonderer Teil I besucht. Im Frühlingsemester 2019 habe ich Zivilprozessrecht und Strafrecht besonderer Teil II absolviert. Neben den Vorlesungen habe ich an verschiedenen Übungsveranstaltungen teilgenommen. Um den Bachelor of Law zu erwerben, muss man die sogenannten Fachprüfungen absolvieren. Davon gibt es drei: Privatrecht, Strafrecht und öffentliches Recht. Im Rahmen der Fachprüfungen wird der gesamte erlernte Stoff des Bachelors geprüft. So kann es sein, dass man ein Modul zwar nicht mehr besuchen muss, den Stoff für die Fachprüfungen dennoch beherrschen muss.

"Im Rahmen der Fachprüfungen wird der gesamte erlernte Stoff des Bachelors geprüft."

Muss man alle drei Fachprüfungen in einem Semester schreiben?

Ja, grundsätzlich schon. Unter gewissen Bedingungen kann man die Fachprüfungen jedoch auf zwei Semester aufteilen.

Wie lange bereitest du dich auf die Fachprüfungen vor?

Ca. fünf bis sechs Monate.

Wie sieht solch eine Vorbereitung bei dir aus?

Zuerst habe ich mir die gesamten Unterlagen zusammengestellt. In den Modulen, in welchen ich noch keine Zusammenfassung habe, schreibe ich mir noch eine. Anschliessend repetiere ich den Stoff regelmässig und löse möglichst viele Übungen. Die Universität Basel bietet zudem viele Übungs- und Repetitionsveranstaltungen an, welche ich im Herbstsemester 2020 besuchen werde.

Was gefällt dir an der Universität Basel besonders gut?

Die Universität Basel macht auf mich einen sehr familiären Eindruck. Die Professoren und Dozenten nehmen sich viel Zeit, um auf Fragen der Studierenden einzugehen. In einzelnen Modulen gibt es während des Semesters die Möglichkeit, Übungsprüfungen zu lösen und bei den Dozenten einzureichen, welche umfangreich bewertet werden. Die Studierenden sind sehr hilfsbereit. So haben uns z.B. Studierende auf Anfrage Vorlesungsfolien samt Notizen aus dem Grundstudium zugesendet, da wir nicht wussten, wie wir diese Unterlagen sonst beschaffen sollten.

"Zwar dauert der Weg via Basel vielleicht etwas länger, jedoch lernt man da sämtliche wichtige Grundlagen, welche später im Berufsleben unabdingbar sind"

"Die Universität Basel macht auf mich einen sehr familiären Eindruck."

Wie ist die Universität Basel während des Lockdowns vorgegangen?

Die Universität Basel hat sehr schnell auf die unbekannte Situation reagiert und den Unterricht auf digital umgestellt. Die digitalen Veranstaltungen haben unterschiedlich stattgefunden. So haben viele Professoren ihre Vorlesungen auf Zoom durchgeführt. Andere haben uns Audiodateien zur Verfügung gestellt. Die Prüfungen haben wir von zuhause aus geschrieben.

Hast du sonst noch wichtige Tipps oder Bemerkungen über dein Studium an der Universität Basel?

Sei mutig. Auch das Studium an der Universität Basel ist machbar. An der Universität Basel werden die Grundlagen zwar detaillierter gelehrt, wobei das bereits erworbene Wissen an der ZHAW dabei sehr hilfreich ist.

Wie geht es im Anschluss an den absolvierten Bachelor of Law an der Universität Basel weiter?

Ich plane den Master of Law ebenfalls an der Universität Basel zu absolvieren.

Würdest du den Bachelor in Rechtswissenschaften an der Universität Basel weiterempfehlen?

Ja! Zwar dauert der Weg via Basel vielleicht etwas länger, jedoch lernt man da sämtliche wichtige Grundlagen, welche später im Berufsleben unabdingbar sind. Zudem sind die Fachprüfungen für diejenigen, welche gerne das Anwaltspatent erwerben möchten, bestimmt eine sehr gute Übung.

Mitarbeiterinterviews im Rahmen interner und regulatorischer Untersuchungen

° Ein Beitrag von Pol Bergamin gestützt auf seine Masterarbeit im Rahmen des MSc in Management and Law

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

Unternehmensinterne Untersuchungen (Internal Investigations) sind ein relativ neues Phänomen. Aufgekommen sind sie zuerst in Amerika. Heute spielen sie aber auch in Europa und in der Schweiz eine immer wichtigere Rolle, besonders in hoch regulierten Wirtschaftssektoren wie der Finanzbranche. In der Gesetzgebung haben sie allerdings bisher nicht Niederschlag gefunden. Viele Rechtsfragen sind deshalb unklar. Das betrifft vor allem ein elementares Ermittlungswerkzeug, das in internen Untersuchungen sehr häufig zum Einsatz kommt: Mitarbeiterinterviews.

Interne Untersuchungen nach amerikanischem Beispiel gelten auch in der Schweiz bereits seit einigen Jahren als probates Mittel, um schnellstmöglich Informationen über einen Sachverhalt zu ermitteln und danach Entscheidungen zu treffen. Bisweilen sind interne Untersuchungen sogar notwendig, um gesetzlichen Auskunftspflichten nachzukommen. Wenn Unternehmen vor der Entscheidung stehen, eine interne Untersuchung zu initiieren, sollte aber verschiedenen Aspekten aus mehreren Rechtsgebieten Beachtung geschenkt werden.

Juristische Brisanz mit drei Dimensionen

In der typischen Situation erfährt die Geschäftsleitung eines Unternehmens aus internen Quellen und aus den Medien von mutmasslichen Regelverstössen eigener Angestellter. Bereits wird auch in der Presse spekuliert, solches Gebaren könnte seit Jahren toleriert und durch die Unternehmung vielleicht sogar begünstigt worden sein. Zu befürchten ist zudem, dass als nächstes Rückfragen des Regulators und möglicherweise auch eine Strafermittlung ins Haus stehen. Die Geschäftsleitung gerät unter Druck. Sie hat ein eminentes Interesse daran, den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Immer häufiger geschieht dies über interne Untersuchungen, in deren Rahmen Mitarbeitende befragt werden.

Mitarbeiterinterviews werfen zahlreiche Fragen auf. Sie sind ein äusserst wertvolles, häufig unentbehrliches, aber auch gefährliches Untersuchungsinstrument. Für befragte Mitarbeitende können sie eine massive psychische Belastung bedeuten. Aus rechtlicher Sicht tangieren Mitarbeiterinterviews vor allem drei Problembereiche: Erstens stellen sich arbeitsrechtliche Fragen, insbesondere aufgrund der Treuepflicht des Arbeitnehmers und der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin. Zweitens sind straf- und strafprozessrechtliche Implikationen zu beachten, weil einerseits Druckausübung in einem Mitarbeiterinterview Straftatbestände verwirklichen kann und andererseits die Missachtung von Regeln der Fairness die beweismässige Verwertbarkeit von Interviewausagen in einem allfälligen späteren Strafverfahren gegen den Mitarbeiter beeinträchtigt. Drittens kommen im Bankenbereich aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte, namentlich gesetzliche Auskunfts- und Meldepflichten, ins Spiel.

Zwangslage des befragten Mitarbeiters

Besondere Problematiken ergeben sich, wenn es um die Aufklärung von Verdachtsmomenten für schwerwiegende Regelverstösse geht. Mitarbeitende in einer Befragung mit solchen Verdachtsmomenten zu konfrontieren, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Befragung kann von der Arbeitgeberin, ihren Gehilfen (z.B. Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen) oder aber – bei beaufsichtigten Unternehmen aus der Finanzbranche – vom Regulator durchgeführt werden. Sowohl im Aufsichtsrecht als auch in privaten Arbeitsverhältnissen besteht für Angestellte eine faktische Mitwirkungs- und Aussagepflicht betreffend alle geschäftlichen Belange. Aufgrund seiner Treuepflicht gegenüber der Arbeitgeberin ist der Mitarbeiter verpflichtet, Auskunft zu erteilen und relevante Unterlagen herauszugeben. Hinzu kommt bei Banken die aufsichtsrechtliche Auskunftspflicht.

Fehlende strafprozessuale Zwangsmassnahmen werden im Arbeits- und im Aufsichtsrecht also weitgehend durch den faktischen Mitwirkungs- und Aussagezwang betroffener Mitarbeiter kompensiert – und möglicherweise überkompensiert. Dies kann zu Konflikten mit dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit führen. Sind aufgrund des faktischen Mitwirkungs- und Aussagezwangs in einem Mitarbeiterinterview selbstbelastende Aussagen gemacht worden, so kann sich dies zu einer Dilemmasituation

zuspitzen, wenn Befragungsprotokolle aus privaten oder aufsichtsbehördlichen Befragungen später als Beweise in einen Strafprozess gelangen. Spätestens dann sieht sich der Arbeitnehmer wichtiger strafprozessualer Garantien beraubt, die ihm in einem Strafverfahren zugestanden hätten.

Der Lebenszyklus der erhobenen Beweise, also der Befragungsprotokolle, beginnt im Arbeitsverhältnis und kann bis in ein Strafverfahren münden. Abhängig davon, wie der Strafrichter die Verwertung solcher privat erlangter Beweise beurteilt, können diese als Beweismittel einen Delinquenten überführen, der das Beweismittel selbst überhaupt erst geschaffen hat. Im schlimmsten Fall führen sie bereits vor dem Verwertungsentscheid zur Untersuchungshaft des Befragten.

Verantwortungsvoller Umgang mit Mitarbeiterinterviews seitens der Arbeitgeberin

Der Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 321a OR) steht die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin (Art. 328 OR) gegenüber. Daraus ergeben sich konkrete Anforderungen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeiterinterviews. Mit Blick auf mögliche Konsequenzen in einem späteren Strafverfahren müssen Arbeitnehmer darauf vertrauen können, dass die Arbeitgeberin die Interviewprotokolle – wenn ihre Herausgabe nicht zwingend erforderlich ist – vor behördlichem Zugriff schützt und sie nicht aus blossen Kooperationsüberlegungen an die Strafbehörden weitergibt. Weiter zwingt die Fürsorgepflicht die Arbeitgeberin insbesondere auch, Mitarbeiterinterviews fair zu gestalten. Zu fairen Untersuchungen gehört, dass der Befragte belehrt wird, die Auskünfte diskret behandelt werden und dass keine unfairen (z.B. manipulativen) Befragungstaktiken zum Einsatz gelangen. Dem Arbeitnehmer, gegen den Verdachtsmomente vorliegen, steht es je nach Ausmass der Vorwürfe zu, sich zum Termin für das Mitarbeiterinterview durch einen Rechtsbeistand begleiten zu lassen.

Umstritten ist allerdings, wie weit die Auskunftspflicht des Mitarbeiters gegenüber seiner Arbeitgeberin mit Blick auf seine Selbstbelastungsfreiheit in einem allfälligen späteren Strafprozess Einschränkungen zulässt, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass seine Selbstschutzinteressen die Aufklärungsinteressen der Arbeitgeberin überwiegen. Ein «Notwehrrecht der Lüge» steht dem befragten Mitarbeiter nach Stand der Rechtsprechung und Lehre, zumindest betreffend geschäftliche Belange, wohl nicht zu.

Interne Untersuchungen bringen für das Unternehmen einen klaren Nutzen, wenn es darum geht, Regelverstösse rasch aufzuklären. Für die betroffenen Mitarbeiter können sie jedoch ausserordentlich einschneidend sein. In Anbetracht des Machtgefälles im Arbeitsverhältnis sollte jede Entscheidung unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht gefällt werden. Wenn ein alternatives Vorgehen die erwarteten Beweise ebenfalls liefern kann, sollte jede weitere Gefährdung von Mitarbeitern unterbleiben. So kann unter Umständen eine lang andauernde psychische Belastungssituation vermieden werden.

Strafrechtliche und strafprozessrechtliche Leitplanken

Mit dem Strafrecht können unter Umständen auch die Arbeitgeberin und ihre Gehilfen in Konflikt kommen. Auch auf ihrer Seite drohen bei falschem Verhalten strafrechtliche Sanktionen. Aus strafrechtlicher Sicht gelten absolute Grenzen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung privater Ermittlungen und somit auch bei Mitarbeiterinterviews. Die drei bedeutsamsten Tatbestände sind Nötigung (Art. 181 StGB), unbefugtes Aufzeichnen von Gesprächen (Art. 179ter StGB) und unbefugtes Handeln für einen fremden Staat (Art. 271 StGB).

In strafprozessrechtlicher Hinsicht sind vor allem die strafprozessualen Verfahrensmaximen (Art. 3 ff. StPO), einschliesslich der Selbstbelastungsfreiheit (Art. 113 Abs. 1 StPO), und die damit zusammenhängenden Verwertbarkeitsfragen relevant. Nach der hier vertretenen Ansicht sind Befragungsprotokolle von Mitarbeiterinterviews in einem späteren Strafverfahren nur verwertbar, wenn die Prozessmaximen bei der internen Untersuchung bereits berücksichtigt wurden, sodass die Untersuchung insgesamt als fair erscheint.

Aus einem kürzlich ergangenen Entscheid des Bundesgerichts (Urteil 6B_48/2020 vom 26. Mai 2020) lassen sich die folgenden konkreten Anforderungen ableiten: (i) vor der Befragung ist der Mitarbeiter darüber zu informieren, dass ein Protokoll geführt wird; (ii) seitens der Arbeitgeberin sollten zwei Personen präsent sein; (iii) nach dem Interview sollte das Befragungsprotokoll dem Mitarbeiter zur Durchsicht und zur Unterschrift vorgelegt werden, unter Beifügung einer Erklärung, worin der Mitarbeiter bestätigt, dass das Protokoll seine Aussagen korrekt wiedergibt; (iv) die Person, die das Protokoll aufgenommen hat, sollte in einem schriftlichen Zusatz bestätigen, dass sie die Aussagen so festgehalten hat, wie sie gemacht wurden. Mit einem Vorgehen, das diesen Anforderungen entspricht, lassen sich die Chancen, dass das Befragungsprotokoll später auch in einem allfälligen Strafverfahren als Beweisstück verwertbar ist, wesentlich verbessern.

Aufsichtsrechtliche Dimension

In der Finanzbranche spielt im Zusammenhang mit internen und regulatorischen Untersuchungen und in deren Rahmen durchgeführten Mitarbeiterinterviews auch das Aufsichtsrecht eine herausragende Rolle. Aufsichtsrechtliche Anforderungen sind einerseits eine treibende Kraft bei der Auslösung von internen Untersuchungen. Andererseits unterstehen die in internen Untersuchungen befragten Mitarbeitenden auch direkt den aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten (Art. 29 Abs. 1 FINMAG) gegenüber dem Regulator und seinen «verlängerten Armen» (Revisionsgesellschaften, Prüfungsbeauftragte und unabhängige Untersuchungsbeauftragte). Spätestens im Enforcement-Verfahren kann die verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht jeden Mitarbeiter treffen. Auch hier ist, wie bereits im Arbeitsrecht, eine faktische Auskunftspflicht anzunehmen, da im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein Schweigen des Befragten negativ ausgelegt werden kann (indirekter Zwang). Dies konfliktiert wiederum mit der strafprozessualen Prozessmaxime der Selbstbelastungsfreiheit, was nach einem Teil der Lehre zur Unverwertbarkeit der Befragungsprotokolle im Strafprozess führt.

Fazit

Mitarbeiterbefragungen im Rahmen von internen Untersuchungen bewegen sich – namentlich in der Finanzbranche – im Spannungsfeld von Arbeitsrecht, Straf- und Strafprozessrecht sowie Aufsichtsrecht. Entsprechend anforderungsreich sind ihre Planung und Durchführung. Im Blick zu behalten sind dabei nicht nur die Aufklärungsinteressen des Unternehmens, sondern mindestens ebenso sehr die Tragweite und die Konsequenzen, die Mitarbeiterinterviews für die befragten Mitarbeitenden haben können. Fehlerhafte Interviews beeinträchtigen nicht nur den Aussagewert, sondern können auch darauf hinauslaufen, dass die Arbeitgeberin ihre arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht verletzt, die Verwertbarkeit der Befragungsprotokolle in einem allfälligen späteren Strafprozess gefährdet und sich womöglich sogar selbst strafrechtlichen Sanktionen aussetzt. Werden Mitarbeiterinterviews hingegen umsichtig geplant – unter Einbezug des ganzen Spektrums rechtlicher Vorgaben – und professionell durchgeführt, können sie hohen Aufklärungsnutzen generieren, unter Respektierung der Fairness und der berechtigten Interessen der befragten Mitarbeitenden.



School of
Management and Law

Kostenlose Rechtsberatung?

Lassen Sie sich von engagierten Rechts-
Studierenden in der law-clinic helfen.

Ausgangslage

Die ZHAW ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Studierenden und der Bevölkerung bewusst und hat deshalb das Projekt law-clinic ins Leben gerufen. Dort bieten Studierende des Studiengangs Wirtschaftsrecht – unter der Aufsicht

von Rechtsanwälten – kostenlose Rechtsberatung für sämtliche Rechtsuchende an. Die Studierenden erhalten so die Gelegenheit, die erlernten Grundlagen praxisorientiert anzuwenden und Erfahrungen mit «echten» Fällen zu sammeln.

Inhalte

Eine Win-win-Situation für alle!

- Denn Studierende wollen und müssen ihr Wissen anwenden und in der Praxis umsetzen.
- Denn in der Praxis gibt es viele Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund des geringen Streitwerts von Anwälten nicht betreut werden.

Das Angebot ist übrigens kostenlos.

Melden Sie uns Ihren Fall unter:

>>> www.zhaw.ch/lawclinic

Weitere Informationen

Dr. iur. Fabio Babey

Stv. Leiter Zentrum für Wettbewerbs-
und Handelsrecht

ZHAW School of Management and Law

Telefon +41 58 934 76 56

fabio.babey@zhaw.ch

Impressum

Herausgeber

Studentenverein Wirtschaftsrecht
www.wr-studenten.ch
info@wr-studenten.ch

Redaktion

Dejan Simic, Chefredaktor
dejan.simic@win.ch

Design

Sina Markwalder, Zürich
marwalder.sina@gmail.com.

Lektorat

Claudio Weder, St. Gallen
cweder@elatron.ch

Druck

RH-Marketing GmbH, Gossau SG
Die Druckkosten wurden von der Abteilung Business Law der ZHAW School of Management and Law freundlicherweise übernommen.

Themenartikel

Die Fachartikel wurden von Studierenden der ZHAW geschrieben und basieren auf Bachelor- bzw. Masterarbeiten. Sie sind durch die ZHAW urheberrechtlich geschützt. Die Studierenden sowie die ZHAW haben der Veröffentlichung in dieser Ausgabe zugestimmt. Die Quellenverzeichnisse sind abrufbar auf:
www.wr-studenten.ch

Bilder

Die in dieser Ausgabe abgedruckten Bilder wurden von den Autoren selber gemacht oder zur Verfügung gestellt. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen weder kopiert, verändert, vervielfältigt oder in einer anderen Weise veröffentlicht werden. Wiedergabe von Artikeln, auch auszugsweise oder in Ausschnitten, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

Sponsoren

Hauptsponsoren:

- ZHAW School of Management and Law, Abteilung Business Law
- AGON Partners Legal AG

Gold-Sponsoren:

- Universität Luzern
- Absolvententag ZHAW
- SwissCloudHosting Carè

Winterthur, 14. September 2020



C O U R T

